

1. Welches geistige Eigentum kann man in der VR China registrieren? Lohnt sich eine Registrierung überhaupt?

1.1 Welches geistige Eigentum kann man in der VR China registrieren?

Insbesondere folgende Rechte können in der VR China registriert werden (wie dies im Einzelnen erfolgt sehen Sie unter Frage 2):

- Marken
- Patente
- Gebrauchsmuster
- Geschmacksmuster
- Pflanzensorten
- Topographien von Schaltkreisen
- Darüber hinaus wird der Nachweis eines Urheberrechts erleichtert, wenn es registriert ist.
- Medikamente müssen nach ihrer Zulassung registriert werden, um mit verwaltungsrechtlichen Methoden Fälschungen zu verfolgen (siehe Frage 5)

1.2 Lohnt sich eine Registrierung überhaupt?

Bezüglich der Registrierung von geistigem Eigentum in China hört man häufiger: Die Registrierung lohne sich nicht, weil man seine Rechte im Zweifelsfall sowieso nicht durchsetzen könne. Die Registrierung selbst berge Risiken für das eigene geistige Eigentum und außerdem sei sie mit hohen Kosten für die Anmeldung und die Durchsetzung der Rechte verbunden.

Auch wenn es sicher Bereiche gibt, in denen abgewogen werden muss, welche Registrierungen wirtschaftlich sinnvoll erscheinen, ist nach unseren Erfahrungen in aller Regel die Frage, ob sich die Registrierung von geistigem Eigentum in grundsätzlich China lohnt, eindeutig zu bejahen:

a) Vorteile bei der Durchsetzung

Geistiges Eigentum entsteht wie in den meisten Rechtsordnungen auch in der VR China erst durch die Anerkennung durch die Rechtsordnung. Diese Anerkennung hängt aber auch in China in den meisten Fällen von einer vorherigen Registrierung ab. Ohne Anmeldung ist daher das Kopieren in vielen Fällen legal. Auch wenn man gar nicht vorhat, in naher Zukunft auf den chinesischen Markt zu gehen, können Schutzrechtsanmeldungen in China (und ggf. wichtigen Drittstaaten) daher sinnvoll sein. Denn wo keine Schutzrechte angemeldet sind, können die betreffenden Produkte nachgebaut werden. Sie können dann im Land selbst, aber auch in allen Drittländern ohne Schutzrechtsanmeldung grundsätzlich legal verkauft werden.

Das Gros der Instrumente, die einem Unternehmen in China zum Schutz des geistigen Eigentums zur Verfügung stehen, setzt eine Registrierung voraus (siehe insbesondere Frage 5).

Die Anmeldung ist zunächst die wichtigste und effektivste Möglichkeit, um Ihr geistiges Eigentum in China zu schützen! Im Gegensatz zu Deutschland steht ein wettbewerbsrechtlicher Schutz gegen Kopien in China nur eingeschränkt zur Verfügung.

Auch für KMU ist die Durchsetzung der Schutzrechte durchaus möglich. Zwar gibt es Probleme, aber klar ist: Wenn die Rechte nicht angemeldet sind, besteht nahezu keine Handhabe!

Schutzrechte sind sicher nicht alles, aber ohne Schutzrechte ist (fast) alles nichts!

b) Mögliche Risiken/ Grenzen der Wirksamkeit der Anmeldung

Ein mögliches Risiko einer Anmeldung – insbesondere im Fall von Erfindungspatenten – kann darin bestehen, dass die Unterlagen bei der Anmeldung in „falsche Hände geraten“. Im Zusammenhang mit Designbüros und Zertifizierungen warnen deutsche Institutionen verstärkt vor einer massiven Gefährdung geistigen Eigentums. Auch im Rahmen von Schutzrechtsanmeldungen ist ein Missbrauch nicht ausgeschlossen.

Die Risiken dürften je nach Branche und betroffenem Produkt als unterschiedlich hoch einzuschätzen sein. Insbesondere Unternehmen mit hochtechnologischen Produkten sollten ohnehin eine Risikoabwägung vornehmen, bevor sie mit einem neuartigen Produkt auf den chinesischen Markt gehen. Insgesamt dürfte die Gefahr einer Schutzrechtsverletzung bei hochtechnologischen Produkten, die ohne Patentschutz in China vertrieben werden, in der Regel deutlich höher sein, als die Gefahr des Verlustes geistigen Eigentums durch den Prozess der Patentierung selbst.

Es gibt Firmen in China, die gezielt Marken, Patente etc. ausländischer Unternehmen ohne Schutzrechtsanmeldungen in China dort auf ihren Namen registrieren lassen. Es ist nicht einfach und in jedem Fall teuer, dann im Nachhinein dagegen vorzugehen (s.u. zu Frage 6).

Bei Schutzrechtseintragungen kann weiterhin problematisch sein, dass der Schutzzumfang nicht immer eindeutig ist, bzw. die Auslegung des Schutzzumfangs in der Praxis differiert. So kann es vorkommen, dass trotz der Eintragung der eigenen Marke die Eintragung einer ähnlichen Marke oder einer Marke mit gleichen Namensbestandteilen durch einen Dritten vom Trademark Office zugelassen wird, auch wenn es sich um die gleiche Warengruppe handelt (wie gegen eine solche Eintragung in China vorgegangen werden kann, sehen Sie unter Frage). Doch auch in Deutschland oder anderen Ländern ist dies grundsätzlich möglich.

Der durch die Eintragung erlangte Schutz ist aber auch dann in jedem Fall besser als gar kein Schutz.

c) Kosten

Die Kosten für die Schutzrechtsanmeldung sind nicht höher als in Deutschland. Dies gilt grundsätzlich auch für die Kosten der Durchsetzung (Vgl. zu den Kosten im Einzelnen die Antworten zu den Fragen 2 und 7).

Hier ist zudem darauf hinzuweisen, dass das übliche Controlling im Unternehmen bei der Berechnung der Kosten der Abwehrmaßnahmen gegen Fälschungen häufig an Grenzen stößt:

Zum einen ist es ohnehin schwierig, Kosten der Rechtsverfolgung und der Prävention auf ihre Effizienz hin zu messen. Dass beispielsweise wenige Fälschungsfälle durch das Unternehmen bearbeitet werden, kann ebenso ein Zeichen für Erfolg wie für Misserfolg sein.

Zum anderen sind den Kosten, die bei den Abwehrmaßnahmen entstehen, Kostenfaktoren gegenzurechnen, die in anderen Betriebsbereichen, wie beispielsweise bei der Vertriebsorganisation oder der Produktgestaltung aufgrund der Abwehrmaßnahmen vermieden bzw. positiv beeinflusst werden konnten.

Hier können beispielhaft folgende Kostenfaktoren genannt werden:

- Die Fälschungen führen zu Umsatzverlusten beim Originalhersteller. Sie zerstören durch günstigere Preise vorhandene oder noch zu erschließende Märkte.
- Wenn aufgrund von minderwertigen Fälschungen jemand zu Schaden kommt, besteht die Gefahr, dass der Originalhersteller als vermeintlicher Hersteller in die Produkthaftung genommen wird. Da dieser die mangelnde Verantwortlichkeit zu beweisen hat, drohen hohe Kosten sowie bei nicht Gelingen des Beweises ggf. schmerzliche Zahlungen, die durch ein (rechtzeitiges) Vorgehen gegen Fälscher hätten vermieden werden können.
- Schließlich wird der Wert des Produkts und somit auch des Unternehmens durch zunehmende Verunsicherung der Abnehmer gefährdet, wenn dem Qualitätsversprechen des Originalherstellers aufgrund von minderwertigen Fälschungen nicht mehr uneingeschränkt geglaubt wird.
- Wer gegen Fälscher vorgeht, sendet ein Signal an den Fälscher sowie ggf. die Händler der gefälschten Waren, die Fälschungen nicht auszuweiten und wirkt somit präventiv. Gleichzeitig werden potentielle weitere Nachahmer abgeschreckt.

d) Positive Erfahrungen

Zwar bestehen im Bereich der Durchsetzung der Schutzrechte noch sehr viele Probleme, aber die Berichte über positive Erfahrungen nehmen zu. Insbesondere bei Markenrechtsverletzungen berichten betroffene Unternehmen vermehrt von Erfolgen bei der Durchsetzung ihrer Rechte. Die chinesischen Verwaltungsbehörden werden teilweise als sehr kooperativ beschrieben. Die Kompetenz der chinesischen Beamten und Richter wächst vor allem in Ballungszentren.

Über gute Erfahrungen wird auch bezüglich der Arbeit des chinesischen Zolls berichtet, soweit die Schutzrechte beim Zoll registriert sind (vgl. hierzu auch Frage 5.2).

Das Quality Brands Protection Committee (QBPC), ein Zusammenschluss von betroffenen Markenunternehmen in China, prämiert jedes Jahr 10 Fälle, in denen vorbildlich von staatlicher Seite gegen Fälscher vorgegangen ist. Sie werden unter der folgenden Adresse auf Englisch und Chinesisch dokumentiert:
<http://www.qbpc.org.cn/en/about/references/10bestcases/>

Hier finden Sie einige von der chinesischen Regierung auf Englisch veröffentlichte Beispielfälle zu gerichtlichen Entscheidungen bei Schutzrechtsverletzungen:

http://english.ipr.gov.cn/ipr/en/info/Article.jsp?a_no=52715&col_no=127&dir=200702 (Adidas)

http://english.ipr.gov.cn/ipr/en/info/Article.jsp?a_no=54221&col_no=127&dir=200702 (Danfoss)

http://english.ipr.gov.cn/ipr/en/info/Article.jsp?a_no=4191&col_no=126&dir=200605 (Kaier Massage Armchair)

http://english.ipr.gov.cn/ipr/en/info/Article.jsp?a_no=53354&col_no=127&dir=200702 (Aida Pharmaceutical)

http://english.ipr.gov.cn/ipr/en/info/Article.jsp?a_no=50306&col_no=127&dir=200701 (French LA CITY)

http://english.ipr.gov.cn/ipr/en/info/Article.jsp?a_no=45314&col_no=127&dir=200701 (Starbucks)

http://english.ipr.gov.cn/ipr/en/info/Article.jsp?a_no=26974&col_no=127&dir=200611 (GAP)

http://english.ipr.gov.cn/ipr/en/info/Article.jsp?a_no=24726&col_no=127&dir=200610 (Bausch & Lomb)

2. Wo kann ich geistiges Eigentum in China registrieren? Auf welche Weise?

Für die meisten in China gewährten Schutzrechte ist eine Registrierung erforderlich. Je nach Schutzrecht sind unterschiedliche Behörden zuständig:

2.1 **Marken:** China Trademark Office (CTMO)

2.2 **Patente, Geschmacksmuster, Gebrauchsmuster, Topografien von Schaltkreisen:** State Intellectual Property Office (SIPO)

2.3 **Urheberrechte (inklusive Software):** National Copyright Administration (NCAC)

2.4 **Pflanzensorten:** bei Waldpflanzen State Forestry Administration, sonst Office of Agriculture

2.5 **Domainnamen und Internet-Keywords:** insbesondere das China Internet Network Information Center (CNNIC)

Für weitere Informationen zur Registrierung Ihres Schutzrechts klicken Sie bitte auf die jeweilige Zeile.

Als ausländisches Unternehmen ohne Niederlassung in China können Sie sich für die meisten Anmeldungen nicht direkt an die zuständige Behörde wenden, sondern müssen eine dafür zugelassene chinesische Kanzlei beauftragen (hier ist eine Liste mit einer Auswahl von zugelassenen Agencies zu finden: http://english.ipr.gov.cn/en/services/ser_organizations.shtml).

Sollten Sie einen deutschen oder englischsprachigen „Counterpart“ wünschen, bieten die Auslandshandelskammern in Beijing und Shanghai bei einer Markeneintragung gern ihre Hilfe an, ebenso wie deutsche und internationale Anwaltskanzleien vor Ort.

2.1 Chinesisches Markenamt – Chinese Trademark Office (CTMO)

Offizielle Webseite:

http://sbj.saic.gov.cn/english/index_e.asp

Verfahren:

Ausländische Unternehmen ohne Sitz in China dürfen selbst keine Markenmeldungen abgeben, sondern müssen sich dabei der Hilfe von Markenvertretern (Trademark Agents) bedienen. Alle Unterlagen müssen in chinesischer Sprache beigebracht werden. Im Rahmen der Anmeldung besteht die Möglichkeit, gegen ablehnende Entscheidungen ein Verfahren vor dem Trademark Review and Adjudication Board (Markenüberprüfungs- und Beurteilungsstelle) einzuleiten.

Das Anmelde-Verfahren dauert derzeit mehrere Jahre, in einigen Fällen sogar bis zu vier Jahre. Dies ist unter anderem darin begründet, dass ein enormer Zuwachs an Anmeldungen zu verzeichnen ist und die Behörde nicht schnell genug genügend qualifiziertes Personal ausbilden kann.

Wenn Sie Ihre Produkte in China vertreiben möchten, ist es sinnvoll, die eigene Marke auch in chinesischer Sprache (chinesischen Schriftzeichen) anzumelden, da Fremdsprachenkenntnisse in China nicht unbedingt verbreitet sind. Hierbei muss es sich nicht um eine wörtliche Übersetzung Ihres deutschen/ internationalen Markennamens handeln, es sind auch völlige Neuschöpfungen möglich. Viele Unternehmen versuchen bei der Neuschöpfung sich im Klang oder der Bedeutung der chinesischen Zeichen zu erreichen, dass der Klang des ursprünglichen Namens oder die Eigenschaften des Produkts oder Unternehmens wiedergegeben werden.

Des Weiteren sei der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass es unter internationalen Abkommen möglich ist, in besonderer Form die Erstreckung des Schutzes auf China zu erreichen. Hierzu kann Ihnen Ihr Rechtsanwalt nähere Auskunft geben.

Schutzdauer:

Sie beträgt 10 Jahre ab ihrer Registrierung mit Verlängerungsmöglichkeiten.

Bei internationalen, auf China erstreckten Anmeldungen kann die Schutzdauer auch 20 Jahre betragen. Der Schutz der Marke muss vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit verlängert werden. Sobald eine 6-Monats-Frist nach Schutzablauf verstrichen ist, in der unter Zahlung von erhöhten Gebühren die Verlängerung noch nachgeholt werden kann, ist die betreffende oder eine mit ihr ähnliche Marke für ein ganzes Jahr für eine erneute Eintragung gesperrt.

Kosten:

Die reinen behördlichen Gebühren für die Anmeldung einer Marke in China in jeweils einer Warenklasse und für nicht mehr als 10 Produkte betragen 1.000 RMB. Für jedes zusätzliche Produkt kommen weitere 100 RMB hinzu. Dazu kommen die Anwaltsgebühren, Kosten für notwendige Übersetzungen ins Chinesische etc.

Besonderheiten:

Sobald die dreimonatige Frist für Einwendungen gegen die beantragte Markenmeldung abgelaufen ist, kann der Rechteinhaber (Anmelder) bis zur endgültigen Registrierung vom bösgläubigen Verwender der Marke Schadenersatz verlangen.

Besonders geschützt sind in China so genannte „Bekannte Marken“. Ist eine Marke als solche anerkannt, steht die Bekanntheit auch einer (böswilligen) Registrierung in fremden Warenklassen entgegen (z.B. BOSS-Getränke).



Delegation of
German Industry & Commerce
Beijing



Diesen Status haben jedoch erst knapp 200 Marken erreicht, darunter ca. 40 Marken nicht-chinesischer Unternehmen.

2.2. Staatsamt für geistiges Eigentum – State Intellectual Property Office (SIPO)

Offizielle Webseite:

http://www.sipo.gov.cn/sipo_English/default.htm

Hinweis:

- Das chinesische Patentgesetz regelt nicht nur Patente und Gebrauchsmuster, sondern auch ungewöhnlicherweise auch das Geschmacksmuster (design patent).
- Das chinesische Patentgesetz wird derzeit überarbeitet. Die Informationen beziehen sich auf das geltende Patentgesetz.

Verfahren:

Ausländische Unternehmen ohne Sitz in China dürfen selbst keine Patentanmeldungen abgeben, sondern müssen sich dabei der Hilfe von Patentvertretern (Patent Agents) bedienen. Alle Unterlagen müssen in chinesischer Sprache beigebracht werden.

Erfindungen und Gebrauchsmuster, für die ein Patent beantragt wird, müssen neu, erfinderisch und gewerblich anwendbar sein. Das chinesische Recht kennt einen eingeschränkten Neuheitsbegriff.

Neuheit bedeutet danach, dass

- die Erfindung/ das Gebrauchsmuster nirgendwo in der Welt in einer Publikation veröffentlicht worden ist
- nicht **in China** offen verwandt oder auf andere Weise öffentlich bekannt geworden ist (Ausnahmen gelten u.a. für die erstmalige Ausstellung auf einer anerkannten Messe in China innerhalb von 6 Monaten vor der Antragsstellung)
- ein anderer nicht einen früheren Antrag gestellt hat.

Ähnliches gilt für Geschmacksmuster. Für diese können die Anforderungen, weder im In- noch im Ausland in einer Publikation veröffentlicht worden zu sein, allerdings im Einzelfall erheblich schwieriger zu erfüllen sein, insbesondere im Textil- und Modebereich. Weltweit üblich ist im Gegensatz zu dem in China geltenden Neuheitsbegriff, auch Verwendungen oder Bekanntmachungen außerhalb des Gültigkeitsgebiets des Patents zu berücksichtigen.

Die Anmeldung für die Erfindung oder das Gebrauchsmuster muss diese/s klar und vollständig beschreiben, so dass ein Techniker des entsprechenden Bereichs sie/ es verwirklichen könnten. Notfalls müssen technische Zeichnungen beigelegt werden. Offenbar legen die chinesischen Patentbüros hier in der Praxis einen relativ strengen Maßstab an.

Zu beachten ist auch, dass Korrekturen eines Patentantrags nach chinesischem Recht nur in sehr eingeschränktem Maß möglich sind.

Ein Prioritätsrecht wird gewährt, wenn der Anmelder innerhalb von 12 Monaten nach dem ersten Anmeldetag im Ausland (bei Geschmacksmustern innerhalb von 6 Monaten) zu demselben Gegenstand in der VR China eine Patentanmeldung einreicht.

Des Weiteren sei der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass es unter internationalen Abkommen möglich ist, in besonderer Form die Erstreckung des Schutzes auf China zu erreichen. Hierzu kann Ihnen Ihr Rechtsanwalt nähere Auskunft geben.

Das SIPO ist auch zuständig für die Registrierung von Topographien von Schaltkreisen. Auch hierfür müssen ausländische Unternehmen ohne Sitz in China einen offiziell zugelassenen Patentagent einschalten. Die Registrierung in China kann innerhalb eines Zeitraums von bis zu 2 Jahren nach der ersten kommerziellen Nutzung irgendwo in der Welt erfolgen.

Schutzdauer:

Die Schutzdauer für Erfindungspatente beträgt 20 Jahre, die für Gebrauchs- und Geschmacksmusterpatente (design patent) 10 Jahre, jeweils vom Antragstag an gerechnet. (Die tatsächliche faktische Schutzdauer kann also weitaus kürzer sein.)

Die Schutzdauer für die Topografie von Schaltkreisen beträgt 10 Jahre vom Tag der Antragstellung oder von dem Tag, an dem sie erstmals irgendwo in der Welt kommerziell genutzt wurde, wenn dies vor der Antragsstellung geschehen ist.

Kosten:

Die behördlichen Grundgebühren für einen Antrag auf Erteilung eines Erfindungspatents betragen derzeit 950 RMB (beim Gebrauchsmuster und Geschmacksmuster 500 RMB), die Gebühren für die Ausstellung des Patentzertifikats 250 RMB (beim Gebrauchsmuster/ Geschmacksmuster 205 RMB).

Um das Erfindungspatent zu halten, sind jährlich 300 RMB zu zahlen und als Gebühren jährlich in den ersten drei Jahren 900 RMB, vom 4. bis 6. Jahr 1200 RMB, vom 7. bis 9. Jahr 2000 RMB, vom 10. – 12. Jahr 4000 RMB, vom 13. bis 15. Jahr 6000 und vom 16. bis 20. Jahr 8.000 RMB.

Beim Gebrauchsmuster und Geschmacksmuster sind als jährliche Gebühren in den ersten drei Jahren 600 RMB, im 4. und 5. Jahr 900 RMB, im 6. bis 8. Jahr 1200 RMB und im 9. bis 10. Jahr 2000 RMB zu zahlen. Hinzu kommen die Anwaltsgebühren, Kosten für notwendige Übersetzungen etc.

Besonderheiten:

Wird zwischen der Veröffentlichung des Antrags auf ein Erfindungspatent und der Erteilung des Patents die Erfindung durch einen Dritten genutzt, so besteht ein Anspruch des Patentberechtigten auf angemessene Nutzungsgebühren.

2.3. Nationale Urheberrechtsverwaltung – National Copyright Administration (NCAC)

Offizielle Webseite: nicht auf Englisch: <http://www.ncac.gov.cn/index.jsp>

Verfahren:

Die Existenz eines Urheberrechts hängt in China nicht von seiner Registrierung ab. Der für die Durchsetzung erforderliche Nachweis der Inhaberschaft des Urheberrechts wird jedoch durch eine Anmeldung erleichtert.

Dies gilt auch für die Registrierung von Software. Eine solche Registrierung dient im Zweifel der Beweiserleichterung, da die Registrierungsnachweise als Beweise des ersten Anscheins anerkannt werden.

Im Gegensatz zu Deutschland kann auch eine juristische Person ein Urheber sein.

Für die Durchführung der Registrierung wendet man sich an die örtliche Urheberrechtsbehörde (Local Copyright Administration). Hier finden Sie eine Liste der Urheberrechtsbüros in China: <http://english.ipr.gov.cn/en/services/copyright/LAC.shtml>

Des Weiteren sei der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass es unter internationalen Abkommen möglich ist, in besonderer Form die Erstreckung des Schutzes auf China zu erreichen. Hierzu kann Ihnen Ihr Rechtsanwalt nähere Auskunft geben.

Schutzdauer:

Die Schutzdauer beträgt die Lebenszeit des Autors plus weiterer 50 Jahre bzw. im Fall von juristischen Personen 50 Jahre ab Veröffentlichung des Werks.

Kosten:

Für die Registrierung müssen Gebühren gezahlt werden.

2.4. Pflanzensorten: Amt für Agrarwesen – State Office of Agriculture (SOA)

Waldpflanzen: Staatsverwaltung für Forsten – State Forestry Administration (SFA)

Offizielle Webseiten:

<http://www.cnpvp.cn/default.htm> (chinesisch)

<http://www.forestry.gov.cn> (chinesisch) für Waldpflanzen

Verfahren:

Für neue Pflanzensorten, die die Voraussetzungen der Neuheit, der Spezialität, der Homogenität und der Stabilität besitzen, kann beim Office of Agriculture Sortenschutz beantragt werden, wenn die Art oder Spezies in dem „State Catalogue of Protected Varieties of Plants“ gelistet ist. Die Antragsdokumente sind in chinesischer Sprache abzufassen.

Die Zeitdauer von der Antragstellung bis zur Erteilung des Schutzes beträgt ca. 3 Jahre.

Gegen eine ablehnende Entscheidung ist die Anrufung des New Plant Variety Reexamination Boards möglich. Dieses soll innerhalb von 6 Monaten eine Entscheidung treffen, gegen die wiederum das Volksgericht angerufen werden kann.

Schutzdauer / Kosten:

Für Wein, Waldbäume, Fruchtbäume und Zierbäume beträgt die Schutzdauer 20 Jahre, für andere Pflanzen 15 Jahre gerechnet von der Erteilung des Schutzes an.

Für die Dauer des Schutzes sind jährliche Gebühren zu zahlen.

2.5 Domainnamen und Keywords

Offizielle Webseiten:

Insbesondere CNNIC: <http://www.cnnic.net.cn/en/index/>

Sinnvoll ist auch, sich seinen Markennamen (bzw. gängige Kombinationen) als Domainnamen und als Keyword registrieren zu lassen. Die Anmeldung ist sinnvoll, da es Firmen in China gibt, die sich darauf spezialisiert haben, Markennamen ausländischer Unternehmen als Keyword oder Domainnamen registrieren zu lassen (zu den Rechtsschutzmöglichkeiten hiergegen s.u. zu Frage 4).

2.5.1 Domainnamen

Domainnamen sind die Internetadressen, die in einen üblichen Internetbrowser eingegeben werden.

Verfahren

Zunächst genießt bei der Anmeldung von Domainnamen der zeitlich erste Antragsteller Vorrang. Zwar ist es diesem verboten, Domains anzumelden, die fremde Namen oder Marken, doch wird dies in der Praxis von der CNNIC nicht überprüft. Anmeldeberechtigt sind auch ausländische Organisationen. Registrierungen, müssen die Versicherung enthalten, sich an die einschlägigen Vorschriften zu halten und dass die Angaben wahr, zutreffend und vollständig sind. Bei Verstoß gegen diese Versicherungen kann die Registrierung später entzogen werden.

Bei der Registrierung hat man sich eines Agenten für die Anmeldung zu bedienen. Eine Liste der registrierten Anbieter findet sich auf der Homepage der CNNIC.

Schutzdauer/ Kosten

Die Laufzeit des Domainnamenregistrierung ist vom Prinzip her unbegrenzt, hängt aber wie auch die Kosten im einzelnen von den Bedingungen des Anmelde-Agenten ab. Hier kann das jeweilige Delegiertenbüro der deutschen Wirtschaft wertvolle Hilfe geben.

2.5.2 Keywords

Keywords stellen eine für chinesische Internetnutzer sinnvolle Ergänzung dar: Mithilfe einer Programmerweiterung, die von verschiedenen Anbietern für die Internetbrowser angeboten werden, wird die Möglichkeit geschaffen, statt einer Internetadresse ein bestimmtes Schlüsselwort (Keyword) einzugeben. Hierbei besteht nun im Gegensatz zu den eigentlichen Internetadressen die Möglichkeit, beliebige Sonderzeichen – oder aber auch chinesische Zeichen – eingeben zu können.

Verfahren

Eine Schwierigkeit besteht darin, dass verschiedene Gesellschaften in China Programmerweiterungen für Internetbrowser anbieten, die jeweils auf eigene und daher unterschiedliche Register geschützter Keywords zugreifen. Insbesondere sind dies die CNNIC, aber auch andere Anbieter. Um also sicherzugehen, dass das Unternehmen bei allen verschiedenen Varianten der Programmerweiterung die Rechte an den Keywords innehat, muss der Name bzw. die Marke bei allen Institutionen angemeldet werden.

Bei der CNNIC, für die als einzige das Verfahren dargestellt werden soll, ist ebenfalls die Unterstützung eines Anmelde-Agenten erforderlich. Der Antrag muss wie auch beim Domainnamenantrag die Versicherung enthalten,



Delegation of
German Industry & Commerce
Beijing



dass die einschlägigen Vorschriften befolgt werden, und dass die gemachten Angaben wahr, zutreffend und vollständig sind.

Schutzdauer / Kosten

Der Schutz wird durch die Zahlung jährlicher Gebühren aufrechterhalten. Die aktuelle Gebührenhöhe kann bei der jeweiligen Agentur in Erfahrung gebracht werden, die die Anmeldung vornimmt.

3. Ich habe keine gewerblichen Schutzrechte in China. Ich bin aber von Fälschungen aus China betroffen oder könnte es sein. Was kann ich tun?

3.1 Es werden Fälschungen aufgefunden, die aus China kommen oder kommen könnten.

Auch hier wird relevant, ob sie im Aufgriffsland Schutzrechte besitzen. Wenn Ihre Produkte in dem betreffenden Land geschützt sind, können und sollten Sie dort gegen die Fälschungen vorgehen.

Wenn dies nicht der Fall ist, und Sie sich auch nicht auf eine notorisch bekannte Marke stützen können, haben Sie leider kaum rechtliche Möglichkeiten. Dennoch sollten Sie Folgendes tun:

a) Schutzrechtsanmeldungen soweit möglich nachholen

Prüfen Sie, in welchen Ländern Ihr Produkt einen Markt haben könnte und prüfen Sie welche gewerblichen Schutzrechte nützlich und noch für Ihr Produkt beantragt werden können. Empfehlenswert sind die Schutzrechtsanmeldungen natürlich in dem Land, in dem die Fälschungen hergestellt werden, sowie dort, wo sie vertrieben werden. Sollten dort Ihre Rechte bereits für einen anderen eingetragen sein, können Sie versuchen, rechtlich dagegen vorzugehen (bzgl. China s.u. zu Frage 4 und 5.2).

b) Verletzungen dokumentieren, Lieferketten nachverfolgen

Sammeln Sie Beweise, mit denen Sie die Verletzung im Einzelnen nachweisen können (Plagiate, Kataloge, Werbematerial etc.). Ermitteln Sie, wo die Fälschungen hergestellt wurden und auf welchen Märkten sie insgesamt vertrieben werden. Versuchen Sie, die Lieferketten herauszufinden, ggfs. mithilfe von spezialisierten Kanzleien/ Detekteien. Wenn Anhaltspunkte für einen Know-How-Abfluss über eigene Mitarbeiter/ Geschäftspartner/ Vertrieb etc. bestehen, wäre es wichtig, die entsprechende „Quelle“ zu ermitteln und nach Möglichkeit zumindest für die Zukunft zu schließen.

c) Sofern Sie in Europa über entsprechende Schutzrechte verfügen: Grenzbeschlagnahmeantrag stellen.

Informationen finden Sie bei der Zentralstelle gewerblicher Rechtsschutz des deutschen Zolls: www.grenzbeschlagnahme.de

d) Lassen Sie sich umfassend beraten; kontaktieren Sie spezialisierte Anwälte.

3.1 Woran erkenne ich, dass mein Unternehmen betroffen sein könnte?

Es gibt eine Reihe von Indizien dafür, dass Ihr Unternehmen von Verletzungen geistigen Eigentums betroffen sein könnte:

- Es kommt zu einem plötzlichen, nicht erklärbaren Rückgang von Marktanteilen hinsichtlich eines Produkts, insbesondere im Export.
- Es kommt zu Beschwerden von Kunden über mangelhafte Qualität Ihres Produkts.
- Ihr Vertriebspartner berichtet von Problemen/ von gefundenen Plagiaten.
- Es tauchen verstärkt neue Wettbewerber auf Fachmessen auf.
- Wettbewerber mit gleicher Produktlinie berichten von Plagiaten.
- Es taucht Werbung für Produkte auf, die Ihren Produkten entsprechen (Kataloge, Internetwerbung etc.).
- Kunden geben an, dass sie Ihr Produkt bei anderen Anbietern deutlich günstiger erstehen könnten.
- Sie erhalten die Information, dass jemand beantragt hat, Ihren Firmennamen als Markennamen für sich zu registrieren.

4. Ich habe keine gewerblichen Schutzrechte in China. Doch jemand anderes hat sich die Rechte dort registrieren lassen. Was kann ich tun?

Sie haben grundsätzlich die Möglichkeit, gegen eine laufende oder bereits abgeschlossene Eintragung eines Schutzrechts vorzugehen. Das Verfahren differiert je nach betroffenem Schutzrecht und ist im Folgenden für

4.1 Marken,

4.2 Erfindungspatente, Geschmacks- und Gebrauchsmuster

4.3 Domainnamen

kurz dargestellt.

Klicken Sie bitte auf die jeweilige Zeile.

Für ausführlichere Informationen und rechtliche Beratung stehen Ihnen die chinesischen und internationalen Anwaltskanzleien in China zur Verfügung.

4.1 Jemand hat meine Marke in China auf seinen Namen registrieren lassen

Zuständige Behörde:

Opposition Division of the Chinese Trademark Office (CTMO); Chinese Trademark Review and Adjudication Board (TRAB)

Widerspruchsgründe:

- (1) Vorherige Registrierung einer gleichen oder sehr ähnlichen Marke für dieselbe Art von Waren bzw. ähnlichen Waren.
- (2) Die Marke ist noch nicht in China registriert, aber es handelt sich um eine Kopie bzw. kann leicht zu Verwechslungen führen mit einer notorisch bekannten Marke eines anderen (well-known-trademark). Bei der Frage des Bekanntheitsgrads wird von den chinesischen Behörden und Gerichten in der Regel auf Bekanntheit innerhalb der VR China abgestellt.
- (3) Die Marke ist noch nicht in China registriert, aber sie wird bereits von jemand anderem in China benutzt, besitzt eine gewisse Verbreitung und der Eintragende ist bösgläubig.

Fristen und Rechtsweg:

- a) Ab dem Tag der Bekanntmachung und Feststellung einer Marke läuft eine dreimonatige Einspruchsfrist, während derer jeder beim Trademark Office Einwände gegen die Registrierung erheben kann. Kommt kein Einwand, so wird die Marke nach Prüfung genehmigt und registriert. Werden Einwände erhoben, muss das Markenamt den Fall untersuchen und eine Verfügung treffen. Gegen diese Verfügung können die Beteiligten innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt bei der Markenüberprüfungskommission (Chinese Trademark Review and Adjudication Board – CTRAB) eine erneute Prüfung beantragen.
- b) Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein in seinen Rechten Betroffener innerhalb von 5 Jahren ab dem Tag der Registrierung der Marke verlangen, dass die Markenüberprüfungskommission die Aufhebung der Marke verfügt.
- c) Unbefristet möglich ist der Widerspruch gegen die bösgläubige Registrierung einer Marke durch den Eigentümer einer notorisch bekannten Marke.

Gegen die jeweilige Entscheidung der Markenüberprüfungskommission in den Varianten a) bis c) ist innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt Klage zum Volksgericht möglich.

Dauer des Verfahrens:

Man kann derzeit wohl von ca. 4 Jahren für einen Einspruch ausgehen, wenn das TRAB angerufen wird, von einer Verfahrensdauer von ca. 5-6 Jahren.

Kosten:

Die reinen behördlichen Gebühren für einen Einspruch liegen bei 1.000 RMB (ca. 100 EUR), für einen Antrag auf Unwirksamkeitserklärung einer Markenregistrierung bei 1.500 RMB. Dazu kommen die erheblich höheren Anwaltskosten, Kosten für notwendige Übersetzungen etc.

Zusätzliche Hinweise:

Solange das Widerspruchsverfahren nicht erfolgreich beendet wurde, können Sie Ihre Marke in China nicht benutzen. Andernfalls kann derjenige, für den die Marke in China registriert ist, rechtlich gegen Sie vorgehen.

Sie können bereits während des Widerspruchsverfahrens in Absprache mit Ihrem Anwalt einen Antrag auf Registrierung der Marke für Sie stellen, als eine Art „Platzhalter“. Damit können Sie verhindern, dass Ihnen im Fall eines erfolgreichen Widerspruchs wiederum ein Dritter zuvorkommt und Ihnen die Marke „wegschnappt“. Sie genießen diesem gegenüber dann den zeitlichen Vorrang.

4.2 Jemand hat mein Patent, mein Geschmacks- oder Gebrauchsmuster in China auf seinen Namen registrieren lassen

Die Eintragung eines ausländischen Patents (Erfindungspatent, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster) durch einen Dritten ist in China leichter möglich als anderswo, weil das chinesische Recht einen eingeschränkten Neuheitsbegriff für die Erteilung eines Patents kennt.

Neuheit bedeutet danach, dass

- die Erfindung/ das Gebrauchsmuster/ Geschmacksmuster nirgendwo in der Welt in einer Publikation veröffentlicht worden ist;
- nicht in China offen verwandt oder auf andere Weise öffentlich bekannt geworden ist (die vorherige Verwendung z.B. in Deutschland schadet also nicht);
- ein anderer nicht einen früheren Antrag gestellt hat.

Zuständige Behörde:

SIPO, Patentüberprüfungskommission

Begründung des Antrags auf Unwirksamkeitserklärung:

Der Antrag auf Unwirksamkeitserklärung kann nur auf bestimmte Gründe gestützt werden, und zwar insbesondere darauf, dass die Erfindung nicht neu, erfinderisch oder nicht gewerblich anwendbar sei, dass das Geschmacksmuster einem anderen bereits veröffentlichten gleicht oder ähnelt, oder dass Rechte Dritter entgegenstehen.

Fristen und Rechtsweg:

- a) Vom Tag der Veröffentlichung des Erfindungspatents an kann jeder bis zur Erteilung des Patentrechts unter Darlegung der Gründe Einwände gegen Patentanträge erheben.
- b) Ab 6 Monate nach der Bekanntmachung der Patenterteilung kann jeder während der gesamten Lebenszeit des Patents die Überprüfung des Patentrechts durch die Patentüberprüfungskommission verlangen.

Die Patentüberprüfungskommission muss unverzüglich eine Überprüfung durchführen, und als Ergebnis einen Beschluss erlassen. Gegen den Beschluss kann innerhalb von drei Monaten nach Erhalt Klage beim Volksgericht erhoben werden.

Kosten:

Die behördlichen Gebühren für einen einfachen Antrag auf Unwirksamkeitserklärung eines Erfindungspatents liegen bei 3000 RMB, eines Gebrauchsmusters bei 1500 RMB. Dazu kommen die erheblich höheren Anwaltskosten, Kosten für notwendige Übersetzungen etc.

4.3 Jemand hat meinen Markennamen als Keyword oder als Domainnamen in China registrieren lassen

Es kommt verstärkt vor, dass deutsche Unternehmen von chinesischen Domainnamenregistratoren angeschrieben werden, weil ein chinesisches Unternehmen den deutschen Marken- oder Firmennamen als Domainnamen oder als Keyword registrieren lassen möchte.

Meistens dürfte es sich bei dem Registrierenden nicht um einen Wettbewerber handeln, sondern um den Versuch, den Domainnamen oder das Keyword möglichst gewinnbringend weiter zu verkaufen – gegebenenfalls allerdings auch an einen Wettbewerber. Teilweise wird angegeben, dass ein Registrator lediglich versuche, die deutsche Firma als Kunden zu gewinnen und dass das chinesische Unternehmen, das den Namen angeblich registrieren möchte, in Wahrheit gar nicht existiere.

Verfahren:

Gegen einen unberechtigten Antrag auf Registrierung eines Domainnamens kann innerhalb einer 30tägigen Frist bis zur endgültigen Registrierung bei der CNNIC Einspruch erhoben werden, danach kann vor dem zuständigen Online/Domain Name Dispute Resolution Center vorgegangen werden.

Für Keywords existiert keine Einspruchsmöglichkeit. Doch kann sich der Betroffene ebenfalls an das Domain Name Dispute Resolution Center wenden, das in der Regel 45 Tage nach Eingang des Antrags eine Schlichtung durchführt. Zu jedem Zeitpunkt kann auch ein gerichtliches Verfahren angestrengt werden (s.u.). Sofern das Register nicht innerhalb von zehn Tagen nach einer Schlichtungsentscheidung auf Löschung des Keywords von der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens erfährt, löscht er das entsprechende Keyword für den bisherigen Inhaber. Sonst hat er den Abschluss des Rechtsstreits abzuwarten.

Kosten:

Bezüglich der China Internet Network Information Center (CNNIC) Domain Name Dispute Resolution Policy (CNDRP) Rules wurde uns eine Gebühr von 35.000 RMB für einen Widerspruch gegen einen unberechtigten Domainnamen genannt. Allerdings differieren die Preise je nachdem, ob das Schieds-Panel mit einem oder drei Mitgliedern besetzt ist. Das Verfahren wird grundsätzlich in chinesischer Sprache geführt, Unterlagen sind in chinesisch einzureichen.

Für das World Intellectual Property Organization (WIPO) Arbitration and Mediation Center unter den „Rules for Uniform Domain Name Dispute Resolution Policy“ betragen die Gebühren bei 1 – 5 betroffenen Domainnamen und einem Panelist 1.500 US \$, bei einem Panel mit drei Mitgliedern 4.000 US \$.

Tipps:

Man kann von professionellen Anbietern die bei der CNNIC eingehenden und auf der Webseite veröffentlichten Anmeldeanträge beobachten lassen, um innerhalb der genannten Frist direkt gegen diese vorgehen zu können.

Alternativ kann auch vor Zivilgerichten gegen den unberechtigten Anmelde von Domainnamen vorgegangen werden, der Oberste Volksgerichtshof hat hierzu eine eigene „Judicial Interpretation“ veröffentlicht. Es wird erwartet dass bis zum Erlass einer vergleichbaren Interpretation für Keywords diese hilfsweise herangezogen wird. Das genaue Vorgehen sollten Sie mit Ihrem Rechtsanwalt besprechen.

5. Ich habe gewerbliche Schutzrechte in China. Trotzdem werden die Rechte dort verletzt. Was kann ich tun?

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, gegen Verletzer von geistigem Eigentum in China vorzugehen:

5.1 Verwaltungsverfahren:

5.1 a) Allgemeine Hinweise

5.1 b) Markenrecht und Marktaufsicht: AIC – Administration of Industry and Commerce (Trademark Office)

5.1 c) Produktqualität und Standards sowie Herkunftsangaben: TSB – Technical Supervision Bureau

5.1 d) Erfindungspatente/ Gebrauchsmuster/ Geschmacksmuster/ Topographien von Schaltkreisen: Local Intellectual Property Office

5.1 e) Urheberrechte: Local Copyright Bureau

5.1 f) Medikamente: Local Drug Administration

--- Pflanzensorten: Local Agricultural Bureau (hier nicht behandelt)

5.1 g) zentrale Anlaufstelle in wichtigsten Städten: IPR complaint center

5.1 h) Liste der 50 IPR complaint center (siehe 5.1 g))

5.2 Zoll

5.3 ordentliches Zivilverfahren

5.4 einstweilige Verfügung im Zivilverfahren

5.5 Strafverfahren

5.6 Verhandlungen mit dem Verletzer

5.7 Öffentlichkeitsarbeit

Um mehr über das jeweilige Vorgehen zu erfahren, klicken Sie einfach auf den betreffenden Link. Dort sind die Verfahren, die Rechtsschutzmöglichkeiten sowie die Vor- und Nachteile kurz zusammengefasst.

Hinweis: Bei fast allen Rechtsfragen, aber insbesondere im Bereich des geistigen Eigentums gibt es immer einen Bereich, der der Auslegung durch Gerichte bedarf. In Deutschland werden Gerichtsentscheidungen dokumentiert und mit Hilfe von wissenschaftlichen Handbüchern („Kommentaren“) für Juristen weiter systematisiert. Entscheidungen deutscher Gerichte, aber auch die Verwaltungsbeamten setzen sich in der Regel mit den jeweiligen Argumenten in diesen Kommentaren und in anderen Gerichtsentscheidungen auseinander, so dass die Systematisierung immer weiter voranschreitet. Von einem solchen Grad der Systematisierung ist man in China noch weit entfernt. Größere Dokumentationen von Gerichtsentscheidungen oder umfangreichere Kommentarliteratur fehlen noch weitgehend. Auch deswegen ist die Zusammenarbeit mit einem erfahrenen Anwalt in der Regel unerlässlich.

5.1 a) Allgemeine Hinweise für alle Verfahren

Eine Aufzählung der jeweils zuständigen Behörden mit Links zu weiteren Informationen zu den wichtigsten dieser Institutionen finden Sie im Text zu Frage 5.

Rechtsschutzmöglichkeiten gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden:

Wenn der Antragsteller mit der Entscheidung der Behörde nicht einverstanden ist, kann er innerhalb von 15 Tagen nach Mitteilung der Entscheidung eine Klage beim Volksgericht nach dem chinesischen Verwaltungsverfahrensgesetz (Administrative Procedure Law) einreichen.

Vorteile des Verwaltungsverfahrens

- schnell (Razzien manchmal sogar innerhalb weniger Stunden nach Antragstellung)
- kostengünstig
- effektiv (zB Beschlagnahme möglich)
- weniger strenge Beweisanforderungen als bei zivilrechtlichen Verfahren vor den Volksgerichten

Nachteile des Verwaltungsverfahrens

- kein Schadensersatz
- verhältnismäßig niedrige Bußgelder
- keine Beteiligtenrechte
- geringe Abschreckungswirkung
- Behörde kann den Verdächtigen nicht zur Befragung festnehmen.
- Behörde allein kann nicht den Zugang zu geschlossenen Grundstücken erzwingen.
- Zuständigkeitsverteilung nicht klar genug (vgl. aber zu den IPR complaint centers, Frage 5.1 g)).
- Wirkung oft nur punktuell, Fälscher setzen die Produktion möglicherweise an einem anderen Ort fort.

Mögliche Probleme

- Es gelingt nicht, die Beweisanforderungen zu erfüllen (grundsätzlich keine Amtsermittlung; Durchsuchung nur, wenn die Verdachtsmomente durch das betroffene Unternehmen hinreichend belegt sind.).
- Das Fälscherunternehmen muss bei der Durchsuchung „in flagranti“ erwischt werden, möglichst mit einer erheblichen Menge an Fälschungen. Dies ist bei einigen Gütern nur schwer möglich, insbesondere wenn die Güter nur auf Bestellung hergestellt werden.
- Produzent/ Auftraggeber der verletzenden Produkte ist nicht bekannt.
- Chinesische Behörde wird nicht tätig.
- Einmischung einer staatlichen chinesischen Stelle (zB möglich, wenn viele Arbeitsplätze betroffen sind; es sich um Staatsunternehmen handelt; persönliche Beziehungen bestehen).
- „Unbefriedigendes“ Ergebnis eines Verwaltungsverfahrens.
- Zerstörung der Waren wird oft nur unzureichend oder gar nicht dokumentiert.

Tipps

- Es gibt eine Reihe von Unterlagen, die im Rahmen des Verwaltungsverfahrens, aber auch im Rahmen anderer Verfahren regelmäßig gebraucht werden. Es bietet sich daher an, an einem sicheren Ort eine

Sammlung der erforderlichen Dokumente anzulegen, und diese aktuell zu halten. Dies erleichtert den Vertretern des betroffenen Unternehmens das oft kurzfristig notwendige Eingreifen sehr.

- Gute Beziehungen zu den für Sie relevanten Verwaltungsbehörden und zum Zoll zu pflegen ist vorteilhaft, auch wenn bisher noch keine Rechtsverletzungen eingetreten sind. Persönliche Gespräche, Besuche, evtl. Schulungen bei Behörden erhöhen das Verständnis für die Lage der betroffenen Unternehmen sowie die Bereitschaft, in einem Verletzungsfall zügig vorzugehen. Hier kann die Kooperation mit anderen betroffenen Unternehmen sinnvoll sein.
- Kooperation mit ebenfalls betroffenen legalen Wettbewerbern kann sinnvoll sein, um mit größerer „Marktmacht“ auftreten zu können.
- Es ist überlegenswert, sich zunächst an eine übergeordnete Behörde zu wenden, die nicht so stark vor Ort vernetzt ist. Dadurch kann sich die örtliche Behörde, an die abgegeben wird, einer gewissen Aufsicht unterstellt fühlen.
- Einen Verkaufsstand von verletzenden Produkten „stillzulegen“ ist ein Signal. Ziel muss es aber sein, den Hersteller der verletzenden Produkte ausfindig zu machen und gegen diesen vorzugehen.
- Bei einer Durchsuchung sollte darauf geachtet werden, dass die Behörden möglichst viele Beweise sichern, v.a. solche, die auch in einem eventuellen späteren Gerichtsverfahren verwertbar sind.
- Es ist darüber hinaus ratsam, in der Regel bei der Durchsuchung selbst anwesend zu sein, um etwaige gefälschte Erlaubnisse oder gefälschte Waren sofort eindeutig identifizieren zu können und so einen Abbruch der Durchsuchung oder eine ungenügende Ausbeute zu verhindern.
- Es wird immer wieder die mangelhafte Dokumentation der Warenzerstörung kritisiert. Daher ist es angebracht, diesen Punkt von Anfang an im Auge zu behalten und bereits frühzeitig auf eine Zerstörung hinzuwirken. Sofern ein Strafverfahren im Raume steht, ist selbstverständlich darauf zu achten, dass die Beweisführung dadurch nicht vereitelt wird.

5.1 b) Markenrecht und Marktaufsicht: örtliche Industrie- und Handelsverwaltung (Administration of Industry and Commerce (AIC))

offizielle Webseite

<http://gsyj.saic.gov.cn/wcm/WCMDData/pub/saic/english/default.htm>

Hier finden Sie eine (offensichtlich nicht abschließende) Liste der Ämter für Markenschutz:

<http://english.ipr.gov.cn/en/services/Trademark/LAT.shtml>

Behördenaufbau

Die Administrations of Industry and Commerce sind auf allen Ebenen des chinesischen Staates zu finden. Auf nationaler Ebene unterstehen sie der State Administration of Industry and Commerce, welche durch Minister geleitet wird. Zuständig für Beschwerden über Markenrechtsverletzungen ist auf Staats-, Provinz- und Gemeindeebene innerhalb der Behörde jeweils das Markenbüro (Trademark Office) des AIC.

Voraussetzung eines Tätigwerdens der Behörde

Damit das Trademark Office tätig werden kann, müssen die betreffenden Marken angemeldet werden (siehe Frage 2.1 und 4.1). Erforderlich sind zunächst ausreichende Beweismittel. Dazu gehört der Nachweis über die Inhaberschaft des betroffenen Rechts (Markenurkunde). Außerdem müssen der Rechtsverletzer und der Ort der Rechtsverletzung benannt werden, sowie Beweise über die Rechtsverletzung beigebracht werden. Meist wird hierzu ein Kauf des verletzenden Produkts durchgeführt. Es bietet sich an, einen notarierten Testkauf durchzuführen, wenn geplant ist, ein Zivilgerichtsverfahren an das verwaltungsrechtliche Verfahren anzuschließen.

Handlungsmöglichkeiten der Behörde (bei Markenverletzungen)

Ermittlungen:

- Ermitteln der maßgeblichen Tatsachen und der betroffenen Parteien.
- Durchsicht und Kopien von Verträgen, Quittungen, Geschäftsbüchern und anderen relevanten Materialien.
- Inspektionen beim behaupteten Ort der Verletzungshandlung.
- Durchsicht, Versiegelung oder Beschlagnahmen der Gegenstände, die für die Verletzung erheblich sind.
- Im Falle von Zeitmangel darf die AIC eine vorläufige Anordnung zur Vermeidung weiterer Verletzungshandlungen erlassen, eine Aufstellung über die verletzenden Waren, Materialien, Werkzeuge und Ausrüstungen anfertigen, die hauptsächlich für die Verletzung verwendet werden, sowie maßgebliche Beweise sammeln.

Rechtsfolgen:

- Unterlassungsanordnungen gegen Fälscher.
- Beschlagnahme und Zerstörung von Markendarstellungen, soweit sie ggf. von den betroffenen Waren getrennt werden können. Die insoweit bearbeiteten Waren können dann an den Verletzer zurückgegeben werden.
- Beschlagnahme und Zerstörung von Markenartikeln, wenn die Markendarstellung nicht von der betroffenen Ware getrennt werden kann.
- Beschlagnahme von Material, Werkzeugen und Ausrüstung, die hauptsächlich für die Produktion der rechtsverletzenden Waren und Markendarstellungen verwendet wurden.
- Bußgelder in einer bis zu dreifachen Höhe des illegalen Gewinns und bis maximal RMB 100,000. Das Gesetz legt keine Minimalgrenzen fest. Der illegale Gewinn wird üblicherweise auf der Basis der beim Fälscher sichergestellten Nachweise über den Verkauf oder den Wert des gefälschten Produktes berechnet.

- Es kann kein Schadensersatz an den Verletzten gewährt werden. Schadensersatz ist nur zivilrechtlich zu erlangen.
- Es ist kürzlich das Instrument einer „Market Ban Notice“ eingeführt worden. Wenn auf einem Markt bereits einmal Fälschungen gefunden worden sind, kann daraufhin bei der AIC beantragt werden, dass in dem Markt Schilder angebracht werden, die auf die Fälschungen hinweisen. Dies kann eine gewisse psychologische Wirkung auf Händler und Käufer haben.

Mögliche Probleme in der Zusammenarbeit

- Die örtlichen AICs sind neben dem Markenschutz insbesondere für Registrierungen, aber unter anderem auch für die Erteilung von Genehmigungen und die Marktaufsicht zuständig. Daher muss die AIC im Markenschutz gelegentlich ihre eigene Zulassungsentscheidung kritisch in Zweifel ziehen.
- Die örtlichen AICs sind Teil der Lokalverwaltung. Der Kommune kommt der weit überwiegende Teil der von einem Unternehmen zu zahlenden Steuern zu. Es besteht also systemimmanent eine gewisse Zurückhaltung, größere Fälscherunternehmen zu schließen.
- Persönliche Loyalitäten spielen in China eine große Rolle. Seit langem ansässige Unternehmen verfügen daher in der Regel – auch ohne dass finanzielle Zuwendungen fließen – über eine bessere Ausgangsposition. In Gemeinden mit einem höheren Anteil ausländisch investierter Unternehmen besteht jedoch auch ein reges Interesse an deren Anwesenheit, so dass hier die Durchsetzungschancen höher zu bewerten sind.

5.1 c) Produktqualität und Standards sowie Herkunftsangaben: örtliches Technisches Überwachungsamt (Technical Supervision Bureau (TSB))

offizielle Webseite

http://www.aqsiq.gov.cn/zjwzywb/200611/t20061101_22076.html

Behördenaufbau

Die Technical Supervision Bureaus sind auf allen Ebenen des chinesischen Staates zu finden. Auf nationaler Ebene unterstehen sie der General Administration of Quality Supervision, Inspection and Quarantine (AQSIQ). Auf Provinzebene sind ihr unterstellte Bureaus of Quality and Technical Supervision eingerichtet.

Voraussetzung eines Tätigwerdens der Behörde

Das Gesetz über die Produktqualität verbietet zusätzlich zu den Verboten des Markengesetzes und dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb folgende Handlungen, für die das TSB auf lokaler Ebene zuständig ist:

- Das Fälschen oder Imitieren von Qualitätszeichen.
- Das Fälschen von Herkunftsbezeichnungen, Herkunftsort bzw. Adressangaben des Herstellers.
- Das Verderben von Produkten durch die Beimischung unzulässiger Inhaltsstoffe bei ihrer Herstellung.
- Das Ausgeben von gefälschten Produkten als Originale.
- Das Ausgeben von geringwertigen Produkten als Qualitätsware.

Vor diesem Hintergrund kann sich oft die parallele Zuständigkeit des TSBs zum AIC oder anderen Behörden ergeben. Auch dem TSB gegenüber müssen im Wesentlichen Tatsachen vorgebracht werden, die einen Anfangsverdacht begründen.

Handlungsmöglichkeiten der Behörde

Ermittlungen:

- Besuch des verdächtigten Produktions- und Verkaufsorts.
- Ermittlungen gegen die juristische Person, die verantwortliche Person oder andere mit der betreffenden Partei verbundenen Personen in Bezug auf die vermeintlich gesetzeswidrige Herstellung und den vermeintlich gesetzeswidrigen Verkauf.
- Durchsicht und Kopie der in Zusammenhang mit der Verletzung stehenden Verträge, Quittungen, Geschäftsbücher oder anderer verbundener Dokumente.
- Versiegelung oder Beschlagnahme von Produkten, die der Inspektor für nicht den nationalen oder industriellen Standards entsprechend hält, die die menschliche Gesundheit, die Sicherheit des menschlichen Lebens oder Eigentums betreffen, sowie die Versiegelung oder Beschlagnahme von Rohmaterialien, Hilfsmaterialien, Verpackungsmaterialien, Produktions- und Verkaufswerkzeuge.

Rechtsfolgen:

- Anordnung, die Produktion zu stoppen.
- Beschlagnahme der gesetzeswidrig produzierten bzw. verkauften Waren.
- Verhängung einer Geldbuße in der ein- bis dreifachen Höhe des Wertes der produzierten, angebotenen oder verkauften Produkte.
- Wenn illegale Einkünfte existieren, sollen diese beschlagnahmt werden.

-
- In ernsten Fällen soll die Geschäftserlaubnis widerrufen werden.

Tipps

- Das TSB kann bei offensichtlichen Fehlangaben auf dem Produkt oder auf der Verpackung ggf. bereits aktiv werden. Beratschlagen Sie daher mit Ihrem Anwalt, inwiefern Angaben auf dem Originalprodukt so eingebunden werden können, dass die Fälscher gezwungen sind, bei der Nachahmung zusätzlich die Zuständigkeit des TSB zu begründen.
- Aus diesem Grund kann das TSB in Fällen Hilfe bieten, in denen ggf. keine Schutzrechte zu Gunsten des Originalherstellers (schnell) geltend gemacht werden können.

5.1 d) Erfindungspatente/ Gebrauchsmuster/ Geschmacksmuster /Topographien von Schaltkreisen: Büros für geistiges Eigentum (Local Intellectual Property Office)

Offizielle Webseite

http://www.sipo.gov.cn/sipo_English/default.htm

Liste der Ämter für geistiges Eigentum (Patente) auf Provinzebene:

<http://english.ipr.gov.cn/en/services/patent/LAP.shtml>

Behördenaufbau:

Auf nationaler Ebene findet sich das zentrale State Intellectual Property Office (SIPO), dem das State Patent Office (das zentrale chinesische Patentamt) unterstellt ist. Auf Provinzebene sind ebenfalls Intellectual Property Offices eingerichtet, denen je nach Größe der Provinz noch verschiedene weitere Behördenebenen bis zum örtlichen Intellectual Property Office unterstellt sind.

Voraussetzung des Tätigwerdens der Behörde

Gegenüber der Behörde müssen Beweise vorgelegt werden, die den dringenden Verdacht ergeben, dass eine Patentverletzung bzw. eine Nachbildung eines patentierten Produktes vorliegen.

Handlungsmöglichkeiten der Behörde:

Ermittlungen:

- Anstellen von Ermittlungen und Sammlung von Beweisen.
- Durchsicht und Kopieren von Verträgen, Geschäftsbüchern und anderen für den Fall relevanten Dokumenten.
- Befragung der betroffenen Partei und von Zeugen.
- Durchführung von Inspektionen vor Ort.
- Veranlassung des Verdächtigen, vor Ort eine Demonstration seiner Tätigkeit vorzunehmen.
- Mitnahme von Proben als Beweismittel.

Rechtsfolgen:

- Einziehen des illegalen Einkommens.
- Bußgeld auferlegen, das nicht mehr als das dreifache des illegalen Einkommens beträgt oder, wenn kein illegales Einkommen vorhanden ist, Bußgeld von nicht mehr als 50.000 RMB.

Mögliche Probleme in der Zusammenarbeit:

- Bei technischen Schutzrechten wird das Schutzrecht häufig sehr eng ausgelegt. In weniger eindeutigen Fällen ist die Bearbeitung daher häufig wenig effizient.

5.1 e) Urheberrechte: Örtliche Urheberrechtsbüros (Local Copyright Bureau)

Offizielle Webseite (chinesisch):

<http://www.ncac.gov.cn/index.jsp>

Liste der Urheberrechtsbüros auf Provinzebene:

<http://english.ipr.gov.cn/en/services/copyright/LAC.shtml>

Behördenaufbau

Auf zentralstaatlicher Ebene ist die National Copyright Administration of China (NCAC) zu finden. Auf den Provinzebenen sind Urheberrechtsbüros eingerichtet, die in der Verantwortung der jeweiligen Provinzen weiter untergliedert sind und die ihre unterste Ebene in der Regel bei den lokalen Urheberrechtsbüros finden.

Voraussetzung des Tätigwerdens der Behörde:

Der Behörde muss unter Vorlage von konkreten Beweisen nahe gelegt werden, dass das verdächtige Unternehmen die Urheberrechte des Rechteinhabers verletzt. Da in diesem Zusammenhang die Urheberschaft des Antragstellers nachgewiesen werden muss, ist auf der Basis eines registrierten Urheberrechts wesentlich einfacher eine Verfolgung des Nachahmers zu erreichen, als wenn das Urheberrecht anderweitig nachgewiesen werden muss.

Handlungsmöglichkeiten der Behörde:

Ermittlungen:

- Ermitteln von maßgeblichen Beweisen, insbesondere durch Verlangen der Vorlage durch die jeweilige Partei.
- Durchsicht und Kopie einschlägiger Dokumente und Archive, Bücher und Konten und anderem Schriftmaterials, das mit der vermuteten Verletzung in Zusammenhang steht.
- Sammlung von Beispielen der vermeintlich rechtsverletzenden Duplikate.
- Archivierung von vermeintlich rechtsverletzenden Duplikaten im Vorhinein.

Rechtsfolgen:

- Unterlassungsanordnungen gegen Fälscher.
- Beschlagnahme der illegalen Einkünfte aus der Rechtsverletzung.
- Beschlagnahme und Zerstörung der rechtsverletzenden Nachbildungen.
- Verhängung einer Geldbuße in einer maximal dreifachen Höhe der illegalen Einkünfte bzw., sofern solche nicht vorliegen, in einer Höhe von bis zu 100.000 RMB.
- Beschlagnahme der Materialien, Werkzeuge und Ausrüstungen, die hauptsächlich für die Herstellung der rechtsverletzenden Nachbildungen verwendet wurden.

Mögliche Probleme in der Zusammenarbeit:

- Das Schutzrecht wird häufig sehr eng ausgelegt. In weniger eindeutigen Fällen ist die Bearbeitung daher häufig wenig effizient.

5.1 f) Örtliche Arzneimittelbehörde – Local Drug Administration

Staatsverwaltung für Ernährungs- und Arzneimittelaufsicht – State Food and Drug Administration (SFDA)

Offizielle Webseite der SFDA:

<http://www.sfda.gov.cn/eng/>

Behördenaufbau:

Auf staatlicher Ebene ist die State Food and Drug Administration angesiedelt und findet auf der Provinzebene ihre Entsprechungen. Auf lokaler Ebene handelt die Local Drug Administration.

Verfahren:

Ausländische Pharmazeutika können verwaltungsrechtlich geschützt werden. Um Medikamentenfälschungen von der Local Drug Administration verfolgen zu lassen, ist eine vorige Registrierung beim Office for Administrative Protection of Pharmaceuticals (OAPP) bei der State Food and Drug Administration erforderlich. Diese Registrierung ist jedoch insbesondere bei einer Registrierung des entsprechenden Patents vor 1992 sowie dann ausgeschlossen, wenn das Medikament vor dem Tag der Antragstellung in China bereits vermarktet worden ist. Vor der Beantragung des verwaltungsrechtlichen Schutzes müssen seinerseits Anträge auf Produktion oder Handel des betreffenden Medikaments in China gestellt und genehmigt worden sein. Die Unterlagen müssen sowohl im Original wie auch in chinesischer Sprache vorgelegt werden. Mit der Beantragung muss eine zugelassene Agentur beauftragt werden. Bei der State Food and Drug Administration kann über die zugelassenen Agenturen Auskunft gegeben werden.

Schutzdauer:

Die Schutzdauer beträgt grundsätzlich 7,5 Jahre von dem Datum der Ausstellung des Schutz-Zertifikats.

Kosten:

Für die Antragstellung werden Gebühren erhoben. Zudem sind für die Zeit der Schutzdauer jährliche Gebühren zu zahlen.

Der verwaltungsrechtliche Schutz in der Praxis:

Es wird auf die allgemeinen Ausführungen zum verwaltungsrechtlichen Schutz verwiesen.

5.1 g) IPR complaint center – Beschwerdezentrum für gewerblichen Rechtsschutz

Behördenaufbau

Die örtlichen Beschwerdezentren stehen unter der Aufsicht der auf lokaler Ebene eingerichteten Arbeitsgruppe für Schutz des geistigen Eigentums. In dieser sind alle auf örtlicher Ebene mit dem gewerblichen Rechtsschutz befassten Behörden vertreten. Die örtlichen Arbeitsgruppen stehen in Kontakt mit der Arbeitsgruppe auf zentralstaatlicher Ebene (Working Group on IPR Protection), die ihrerseits alle wichtigen zentralstaatlichen Institutionen umfasst, und deren Sekretariat beim Handelsministerium (MOFCOM) angesiedelt ist. Die zentralstaatliche Arbeitsgruppe wird von einem Vizepremierminister geleitet.

Zuständigkeit und Funktionsweise

Die IPR complaint centers sollen eine zentrale Anlaufstelle für alle Beschwerden über Verletzungen des geistigen Eigentums sein. Bevor die Beschwerde an die zuständige Behörde weitergeleitet wird, wird geprüft, ob alle notwendigen Unterlagen vorgelegt wurden und ggf. die Annahme der Beschwerde verweigert. Sofern die Unterlagen vorliegen, wird der Fall registriert, eingeordnet und an die zuständige(n) Behörde(n) weitergeleitet.

Darüber hinaus beobachten die IPR complaint centers den Fortgang des Verfahrens und erfragen erforderlichenfalls nach einer gewissen Frist bei der angesprochenen Behörde den jeweiligen Sachstand. Sie bereiten die Ergebnisse der Einzelfälle auf.

Vorteile

- Für Laien ist das System der unterschiedlichen Verwaltungszuständigkeiten in China nicht auf den ersten Blick zu durchdringen, so dass ein einheitlicher Ansprechpartner eine wichtige Funktion erfüllen kann.
- Zuweilen sind in der Vergangenheit Abstimmungsdefizite zwischen den Behörden bemängelt worden. Die IPR complaint center sind ggf. in der Lage, diese Abstimmung durch ihre Verteilung der Fälle zu verbessern
- Das System ist nicht exklusiv ausgestaltet. Es steht dem Betroffenen nach wie vor offen, sich zu Beginn mit seiner Beschwerde beispielsweise direkt an die administration of industry and commerce zu wenden, so dass eine Wahlfreiheit besteht.
- Bei einigen Fällen ist bemängelt worden, dass die jeweils zuständige Behörde keine Ergebnisse mitteilte bzw. dass zu bezweifeln war, dass die Behörde überhaupt aktiv geworden war oder aktiv werden wollte. Die Nachfrage des IPR complaint centers bei den Behörden für den Fall, dass noch keine Ergebnisse vorliegen, kann dieses „Leerlaufen“ bisheriger Behördenarbeit verhindern helfen.
- Durch die Angliederung an die National IPR Working Group, die auf hoher politischer Ebene angesiedelt ist, können die IPR complaint center im Sinne einer gewissen staatlichen Überwachung gegenüber der lokalen Verwaltungsbehörde wirken. Hierbei kann ausgenutzt werden, dass die IPR complaint center letztlich eine politische Einrichtung sind und damit auch ein Interesse daran haben dürften, politisch Erfolge vorzuweisen.

Nachteile

- Die IPR complaint center bieten nach unserer Kenntnis ihren Dienst derzeit nur in chinesischer Sprache an.
- Nachdem der Kontakt mit dem IPR complaint center aufgenommen worden ist, besteht im Hinblick auf die betreffende Beschwerde kein direkter Zugang mehr zu den für die Verfolgung der Schutzrechtsverletzung zuständigen Verwaltungsbehörden. Jede Kontaktaufnahme hat dann über das IPR complaint center zu erfolgen. Ein „Nachhaken“ direkt bei der zuständigen Behörde ist dem betroffenen Unternehmen verwehrt.
- Der Kontakt mit dem IPR complaint center erfolgt über eine Vorgangsnummer für die jeweilige Beschwerde, so dass nicht immer derselbe Mitarbeiter betraut ist. Die für China so wichtigen persönlichen Kontakte können durch das betroffene Unternehmen dadurch nur bedingt geknüpft werden.

-
- Eine einmal bei den zuständigen Behörden direkt eingebrachte Beschwerde kann nach Aussage des IPR complaint centers Peking nicht mehr vom IPR complaint center begleitet werden.

Mögliche Probleme

Die IPR complaint center sind erst seit September 2006 eingerichtet. Für eine Bewertung ist es noch zu früh.

Tipps

Aus diesem Grund ist es auch schwer und grundsätzlich zu früh, Tipps zu geben. Behörden, zu denen schon persönliche Kontakte bestehen, können mit Beschwerden auch weiterhin direkt angesprochen werden. Bei auftretenden Schwierigkeiten sollte dann der Weg über die complaint center noch einmal ausprobiert werden. Ob diese sich der Sache dann annehmen oder aufgrund der uns mitgeteilten Regelung die Annahme verweigern, bleibt abzuwarten.

Im Grundsatz ist der Versuch jedoch zu begrüßen, eine einheitliche Ansprechstelle zu schaffen, da die chinesische Regierung damit auch auf Kritik am bisherigen System reagiert hat.

5.1 h) Orte der 50 Beschwerdezentren für gewerblichen Rechtsschutz (IPR complaint centers)

PROVINZ	Stadtvorwahl + 12312	Vorwahl	Postleitzahl
Beijing	Beijing	010	100000
Heilongjing	Haerbin	0451	150000
Jiangsu	Nanjing	025	210000
	Suzhou	0512	215000
	Lianyungang	0518	222000
Zhejiang	Hangzhou	0571	310000
	Ningbo	0574	315000
	Yiwu	0579	322000
	Wenzhou	0577	325000
Fujian	Fuzhou	0591	350000
	Xiamen	0592	361000
	Quanzhou	0595	362000
Shandong	Jinan	0531	250000
	Qingdao	0532	266000
	Yantai	0535	264000
	Zibo	0533	255000
	Dezhou	0534	253000
Henan	Zhengzhou	0371	450000
	Xuchang	0374	461000
Hubei	Wuhan	027	430000
	Yichang	0717	443000
Guangdong	Guangzhou	020	510000
	Shenzhen	0755	518000
	Shantou	0754	515000
	Zhanjiang	0759	524000

Sichuan	Chengdu	028	610000
Shanxi	Xi an	029	710000
	Baoji	0917	721000
Gansu	Lanzhou	0931	730000
Tianjin	Tianjin	022	300000
Shanghai	Shanghai	021	200000
Hebei	Shijiazhuang	0311	050000
	Qinhuangdao	0335	066000
Shanxi	Taiyuan	0351	030000
Liaoni	Shenyan	024	110000
	Dalian	0411	116000
Jilin	Changchun	0431	130000
Jiangxi	Nanchang	0791	330000
Hunan	Changsha	0731	410000
Guizhou	Guiyan	0851	550000
Qinghai	Xining	0971	810000
Guangxi	Nanning	0771	530000
Xijiang	Wulumuqi	0991	830000
	xinjiangshengchanjianshebituan	0991	830000
Chongqing	Chongqing	023	400000
Anhui	Hefei	0551	230000
Hainan	Haikou	0898	570000
Yunnan	Kunming	0871	650000
Neimenggu	Huhehaote	0471	010000
Ningxia	Yinchuan	0951	750000
Xizhang	Lhasa	0891	850000

5.2 Zoll

Zuständigkeit

Zoll – General Administration of Customs (GAC)

Verfahren

Im Rahmen des üblichen Beschlagnahmeantrags wird nach dem Anhalten der Ware der Rechteinhaber benachrichtigt. Dieser hat drei Arbeitstage, die Ware zu begutachten und die Beschlagnahme zu beantragen. Sofern dies der Fall ist, untersucht der Zoll innerhalb von 30 Tagen und ggf. mit Unterstützung anderer Behörden, ob eine Verletzung vorliegt oder nicht. Anschließend hat er im Regelfall über Fortsetzung der Beschlagnahme oder Freigabe zu entscheiden. Die Adressaten und Absender der Waren dürfen zu den Vorwürfen Stellung nehmen. Sofern der Zoll nicht nach den 30 Tagen entschieden hat, hat der Rechteinhaber noch bis zum 50. Tag Zeit, einen gerichtlichen Beschlagnahmebeschluss zu erwirken und diesen dem Zoll mitzuteilen.

Für eine so genannte „ad hoc- Beschlagnahme“ müssen dem Zoll die maßgeblichen Informationen über den bevorstehenden Warenexport mitgeteilt werden.

Nach einer „ad hoc- Beschlagnahme“ muss der benachrichtigte Rechteinhaber innerhalb von 20 Tagen eine Bestätigung der Beschlagnahme durch ein Gericht erwirken, da die Waren andernfalls freigegeben werden.

Schutzdauer

Bei der Zentralverwaltung des Zolls (General Administration of Customs – GAC) können gewerbliche Schutzrechte auf Dauer (Gültigkeit 10 Jahre) registriert werden, wodurch eine Beschlagnahme rechtsverletzender Waren beim Export ermöglicht wird. Alternativ kann eine „ad hoc- Beschlagnahme“ beim Zoll beantragt werden.

Kosten

Es müssen Sicherheiten hinterlegt werden. Bei einer dauerhaften Registrierung beträgt die Sicherheit 50 % des Warenwerts, jedoch mindestens 20.000 und höchstens 100.000 RMB. Für eine ad hoc Beschlagnahme muss 100% des Warenwerts als Sicherheit hinterlegt werden. Gebühren und Kosten werden jedoch teilweise von der Sicherheit einbehalten.

Rechtsfolgen

Der Zoll darf die beschlagnahmte Ware an Wohlfahrtsunternehmen weitergeben, wenn sie dafür geeignet sind. Außerdem kann der Zoll entscheiden, die Ware zu versteigern ist, nachdem die rechtsverletzenden Merkmale entfernt wurden. Oder sie werden vernichtet, wenn die rechtsverletzenden Merkmale nicht entfernt werden können.

Vorteile des Zollverfahrens

- Schon die Existenz eines Exportkontrollverfahrens ist ein großer Vorteil, da China damit über die Internationalen Regelungen, die es mit dem WTO-Beitritt befolgen muss, zusätzliche Möglichkeiten bietet.
- Erfahrene Geschäftsleute in China beschreiben die Zollbehörden als kooperativ und versiert. Der Zoll verfügt angeblich auch über mehrere Anlagen, die das zügige Durchleuchten von Containern ermöglichen.

Nachteile des Zollverfahrens

- Es ist eine Sicherheit zu leisten (s.o.)
- Die Fristen des Zollverfahrens sind zum Teil sehr kurz bemessen. Es ist daher anzuraten, die erforderlichen Nachweise an einer ortsnahen Stelle zu bündeln, um auch kurzfristig handlungsfähig zu sein.

-
- Die Rechtsfolgen sind eher unbefriedigend, da die konfiszierten Güter meist nicht zerstört werden.

Tipps

- Persönliche Gespräche, Besuche, evtl. Schulungen bei Behörden erhöhen das Verständnis für die Lage der betroffenen Unternehmen. Die Zollbehörden sind traditionell gegenüber Schulungen von betroffenen Unternehmen sehr offen.

5.3 Ordentliches Zivilverfahren

Zuständigkeit

Mehr als 400 mittlere, 30 höhere Volksgerichte und der Oberste Volksgerichtshof haben auf IPR spezialisierte Kammern eingerichtet.

Sowohl für Markenrechtsstreitigkeiten als auch im Hinblick auf Urheberrechte, Patente, Gebrauchs- und Geschmacksmuster ist erstinstanzlich das Volksgericht mittlerer Stufe zuständig.

Für die örtliche Zuständigkeit ergibt sich je nach betroffenem Schutzrecht eine Reihe von Anknüpfungspunkten, welche sich im wesentlichen an der Produktion oder dem Verkauf orientieren. Welches Gericht im Einzelfall angegangen werden sollte, sollten Sie mit Ihrem Rechtsanwalt klären.

Verfahren

Die Zivilgerichte können bei Verletzungen eines Schutzrechts unmittelbar angerufen werden. Sie können aber auch nach Durchführung eines Verwaltungsverfahrens angerufen werden, wenn die unterlegene Partei mit der Entscheidung im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens nicht einverstanden ist. Auch in dem Fall, dass man mit dem Ergebnis des Verwaltungsverfahrens (der spezifisch angeordneten Handlung) nicht zufrieden ist, ist der Gang zum Volksgericht möglich. Ein ordentliches Zivilverfahren dauert – wie in Deutschland auch – in der Regel mehrere Jahre. Die Ausbildung der chinesischen Richter ist inzwischen besser als noch vor einigen Jahren, insbesondere in den großen Städten.

Rechtsfolgen

- Order, die IPR-Verletzung einzustellen.
- Konfiszierung der verletzenden Produkte.
- Konfiszierung von Reproduktionen, Materialien, Werkzeugen und Ausrüstung, die ausschließlich zur Herstellung der verletzenden Produkte verwandt werden.
- Schadensersatz auf der Grundlage der Verluste des Rechtsinhabers, der Gewinne des Verletzers oder der Gegenwert entsprechender Lizenzgebühren. Wenn diese Summen nicht feststellbar sind, legt das Gericht den Schadensersatz fest, insgesamt aber nicht mehr als 500.000 RMB.

Vorteile des Zivilverfahrens

- Es kann Schadensersatz eingeklagt werden.
- Größere Abschreckungswirkung als beim Verwaltungsverfahren, da mehr Öffentlichkeit geschaffen wird und die Schadensersatzzahlungen aus Sicht des chinesischen Durchschnittseinkommens durchaus nicht unerheblich sind.
- Bei Gerichten in den größeren Städten guter Sachverstand und in der Regel keine lokalen Abhängigkeiten.
- Größeres Maß an Transparenz als im Verwaltungsverfahren.

Nachteile des Zivilverfahrens

- Die Beweisanforderungen sind höher als im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden, es ist oftmals schwierig und mit erheblichen Kosten verbunden, ausreichend Beweise beizubringen. Die Behandlung von in Patentverletzungsfällen oftmals sinnvollen Sachverständigengutachten ist nicht klar geregelt, die Kosten trägt in der Regel die Partei, die das Gutachten beauftragt.
- Alle Unterlagen müssen in chinesische Sprache übersetzt werden. Bei Beweisen, die ihren Ursprung außerhalb Chinas haben, sind Beglaubigungen und Überbeglaubigungen erforderlich. Das gilt auch für die anwaltliche Vollmacht.

- Das Verfahren dauert relativ lange und kann durch geschickte Taktik des Gegners noch mehr in die Länge gezogen werden.
- Ein Zivilverfahren ist dadurch sehr viel teurer als ein Verwaltungsverfahren.

Mögliche Probleme

- Ausländische Unternehmen, die öffentlichkeitswirksam mit Zivilprozessen gegen ein lokales Unternehmen wegen Produktfälschungen u.ä. vorgehen, riskieren eine schlechte Presse und damit eine Imageverschlechterung bei (potentiellen) Kunden in China.
- In Fällen, die vertrauliche Informationen beinhalten, sind diese möglicherweise nicht immer ausreichend geschützt.
- Die Qualität der Gerichte hängt oft vom Standort des Gerichts ab. Es war in der Vergangenheit üblich, Richterposten nicht mit ausgebildeten Juristen, sondern mit verdienten Militärs und Parteikadern zu besetzen.
- Kurzfristig ergehende Beweisanordnungen können ein unvorbereitetes Unternehmen überfordern und somit den Erfolg gefährden.
- Die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen ist häufig nicht einfach, eine Vollstreckung ist nicht immer zu erlangen.

Tipps

- Sie sollten in Absprache mit Ihrem Anwalt nach Möglichkeiten suchen, den Fall vor einer Fachkammer verhandeln zu können. Diese sind zum Teil sehr gut ausgebildet und werden häufig für ihre fairen Verfahren gelobt.
- Es ist grundsätzlich sinnvoller ist, einen lokalen Anwalt einzuschalten. Wenn das Gerichtsverfahren z.B. in Changchun läuft, dann sollte auch eine Kanzlei mit Sitz bzw. Verbindungen in Changchun gewählt werden. Die lokale Vernetzung des Anwalts ist von erheblicher Bedeutung
- Lassen Sie sich von Ihrem Anwalt beraten hinsichtlich des bestgeeigneten Ortes für eine Klageerhebung. Das chinesische Recht eröffnet hierbei relativ weitgehende Möglichkeiten. Einen Ort zum Gerichtsstand zu machen, in dem der Klagegegner lokal stark vernetzt ist, sollte vermieden werden.
- Sofern Sie ein gleichzeitiges oder sukzessives Vorgehen gegen die Fälscher mit Hilfe des Verwaltungsverfahrens erwägen, sollten Sie auf die jeweiligen unterschiedlichen Beweisanforderungen achten. Versuchen Sie, behördliche Ermittlungsergebnisse im Zivilprozess für sich zu nutzen.
- Es gibt eine Reihe von Unterlagen, die im Rahmen des Verwaltungsverfahrens, aber auch im Rahmen anderer Verfahren regelmäßig gebraucht werden. Es bietet sich daher an, an einem sicheren Ort eine Sammlung der erforderlichen Dokumente anzulegen, und diese aktuell zu halten. Dies erleichtert den Vertretern des betroffenen Unternehmens das oft kurzfristig notwendige Eingreifen sehr.
- Versorgen Sie Ihren Prozessvertreter möglichst umfassend mit den erforderlichen Unterlagen, damit etwaigen Anordnungen auch kurzfristig Folge geleistet werden kann.

5.4 einstweilige Verfügung im Zivilverfahren

Zuständigkeit

Zuständig ist das Gericht der ordentlichen Gerichtsverfahrens (s.o. Ziffer 9.3) am Ort der Rechtsverletzung oder am Wohnort/ Sitz des Antragsgegners.

Verfahren

Das chinesische Recht sieht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit vor, dass das Gericht schon einmal vor dem eigentlichen Prozessbeginn Anordnungen trifft, um insbesondere etwaige Beweise für den späteren Prozess zu sichern (Beweissicherungsanordnung) oder um ein vorläufiges Unterlassen der angeblich verletzenden Handlung bis zum Prozess zu verhindern (Unterlassungsverfügung).

Der Verletzte kann Beweissicherung beantragen, wenn zu befürchten ist, dass Beweise untergehen oder später schwer zu beschaffen sein könnten. Die Unterlassungsverfügung kommt in Frage, wenn die Gefahr des unmittelbaren Eintritts von Rechtsverletzungen besteht, Verletzungen bereits eingetreten sind oder Wiederholungsgefahr besteht.

Der Antragssteller muss für beide Verfahren eine Sicherheit stellen. Die Höhe bemisst sich in etwa nach dem Schaden, der dem Antragsgegner durch eine ungerechtfertigte Verfügung entstehen könnte (inkl. Umsatzverlust, Lagerkosten, evtl. Löhne etc.). Das Gericht muss nach dem Wortlaut der Gesetze innerhalb von 48 Stunden nach Erhalt des Antrags eine Verfügung treffen.

Innerhalb von 15 Tagen nach Erlass der einstweiligen Verfügung muss das Hauptsacheverfahren angestrengt werden. Die einstweilige Verfügung kann aber auch gleichzeitig mit Klageerhebung oder parallel zum Hauptsacheprozess beantragt werden.

Rechtsfolgen

Das Gericht darf in seiner Entscheidung nicht über den Antrag hinausgehen.

Vorteile

- Schnelle Entscheidung – eine wie in Deutschland innerhalb von 48 Stunden zu erlangende einstweilige Verfügung ist jedoch die deutliche Ausnahme.
- Beweissicherung ist wichtiger Rechtsbehelf, wenn die Vernichtung/ Verschleierung etc. von Beweisen droht.
- Verletzer darf aufgrund der Unterlassungsverfügung bereits während der Dauer des Hauptsacheverfahrens die Verletzungshandlungen nicht fortführen.

Nachteile

- Relativ teuer und aufwändig. Einstweilige Verfügung plus Hauptsacheverfahren sind ganz erheblich teurer als ein reines Verwaltungsverfahren.
- Die hohe Sicherheitsleistung stellt eine erhebliche Hürde dar.
- Es bestehen keine Beweiserleichterungen, sondern die Beweise müssen voll erbracht werden.
- Es sind – wie im Hauptsacheverfahren – Übersetzungen sowie bei Beweisen, die ihren Ursprung außerhalb Chinas haben, auch Beglaubigungen und Überbeglaubigungen erforderlich.

Mögliche Probleme

- Schlechte Presse (siehe die Hinweise zum Zivilverfahren)

- Es gibt einstweilige Verfügungen in China noch nicht sehr lange, so dass gegenüber dem Instrument eine gewisse Skepsis herrscht. Daher kann es geschehen, dass die Gerichte beim Erlass der einstweiligen Anordnung zurückhaltend agieren.

Tipps

- Um im Zweifelsfall schnell agieren zu können, wird teilweise geraten, Schutzrechte im Namen einer chinesischen Tochtergesellschaft registrieren zu lassen. In dem Fall entfallen die zeitraubenden Beglaubigungen und Überbeglaubigungen der Gründungsunterlagen der ausländischen Gesellschaft. Alternativ können die entsprechenden Dokumente bereits vorsorglich erstellt werden (z.B. im Fall einer Ausstellung auf einer Messe in China).
- Die Erfolgsaussichten, eine einstweilige Verfügung zu erhalten werden bei Markenverletzungen höher eingeschätzt als bei Patentverletzungen, bei denen es häufig um komplexe Sachverhalte geht.
- Es gibt eine Reihe von Unterlagen, die im Rahmen des Verwaltungsverfahrens, aber auch im Rahmen anderer Verfahren regelmäßig gebraucht werden. Es bietet sich daher an, in China an einem sicheren Ort eine Sammlung der erforderlichen Dokumente anzulegen, und diese aktuell zu halten. Dies erleichtert den Vertretern des betroffenen Unternehmens das oft kurzfristig notwendige Eingreifen sehr.

5.5 Strafverfahren

Zuständigkeit

In der ersten Instanz ist grundsätzlich das Volksgericht zuständig, in der zweiten das Volksgericht mittlerer Stufe.

Verfahren

Das Opfer der Schutzrechtsverletzung kann Anzeige erstatten bei der örtlichen Polizei, die in China Amt für öffentliche Sicherheit heißt (Public Security Büro – PSB). Diese muss die Anzeige aufnehmen und untersuchen sowie ggfs. an die Staatsanwaltschaft weitergeben.

Die Verwaltungsbehörden sollen bei ihnen anhängige Fälle an die Strafbehörden weiterleiten, wenn bestimmte Strafbarkeitshürden überschritten sind. Gleiches gilt für die Gerichte in Zivilverfahren.

Das Opfer kann auch unmittelbar beim Volksgericht Klage erheben. In der Praxis hat diese Möglichkeit der Privatklage allerdings sehr geringe Relevanz.

Strafbar sind nach chinesischem Recht insbesondere die Produktion und der Verkauf von Ware, die ein Markenrecht verletzen oder ein Urheberrecht. Die Nachahmung eines Patents ist ebenso strafbar. Schließlich wird auch die Verletzung von Geschäftsgeheimnissen strafrechtlich verfolgt. Verletzungen gewerblicher Schutzrechte sind nach chinesischem Recht erst dann strafbar, wenn bestimmte Strafbarkeitshürden überschritten sind. Da es häufig nicht gelingt, das Überschreiten dieser Hürden nachzuweisen, spielt das Strafverfahren in der Praxis bisher nur eine untergeordnete Rolle.

a) Hürden, ab denen die Verletzung strafrechtlich relevant wird:

(1) Markenrechtsverletzung:

- illegales Geschäftsvolumen von mehr als 50.000 RMB (ab 250.000 RMB handelt es sich um „besonders ernste Umstände“) oder
- illegaler Gewinn von mehr als 30.000 RMB (ab 150.000 RMB handelt es sich um „besonders ernste Umstände“) oder
- die Menge der gefälschten Marken-Imitationen beträgt mehr als 20.000 Stück (mehr als 100.000 Stück für „besonders ernste Umstände“).

Bei Verletzungen von mehr als zwei Markenschutzrechten beginnt die Strafbarkeitsgrenze bei einem illegalen Geschäftsvolumen von mehr als 30.000 RMB oder einem illegalen Gewinn von mehr als 20.000 RMB oder einer Menge von gefälschten Markenzeichen von mehr als 10.000 Stück.

(2) Patentrechtsverletzung:

- illegales Geschäftsvolumen von mehr als 200.000 RMB oder
- illegaler Gewinn von mehr als 100.000 RMB oder
- die Patentrechtsverletzung verursacht einen direkten ökonomischen Verlust von mehr als 500.000 RMB bei dem Patentrechtsinhaber.

Bei Verletzungen von mehr als zwei Patentrechten beginnt die Strafbarkeitsgrenze bei einem illegalen Geschäftsvolumen von mehr als 100.000 RMB oder einem illegalen Gewinn von mehr als 50.000 RMB.

(3) Copyrightverletzung:

- illegales Geschäftsvolumen von mehr als 50.000 RMB (250.000 RMB bei „besonders ernsten Umständen“) oder
- illegaler Gewinn von mehr als 30.000 RMB (150.000 RMB bei „besonders ernsten Umständen“) oder

- die Urheberrechtsverletzung betrifft mehr als 1.000 Kopien (mehr als 5.000 Kopien bei „besonders ernsten Umständen“)
- Oder andere ernste/ besonders ernste Umstände.

Die Berechnung des illegalen Geschäftsvolumen/ illegalen Gewinns erfolgt:

- auf der Grundlage des Preises, zu dem die Produkte verkauft werden oder
- auf der Grundlage der auf dem Produkt ausgezeichneten Preise oder,
- wenn beides nicht bekannt ist: auf der Grundlage des mittleren Marktpreises.

b) Verletzung von Geschäftsgeheimnissen:

Der Verlust, den der Berechtigte aufgrund der Verletzung des Geschäftsgeheimnisses erleidet, beträgt mehr als 500.000 RMB. Bei der Verfolgung von Verletzungen von Geschäftsgeheimnissen ist jedoch zwingende Voraussetzung, dass zuvor unternehmensinterne Maßnahmen zum Schutz unternommen wurden.

Rechtsfolgen

a) Markenrechtsverletzung

Grundsatz:

Bei „ernsten Umständen“: bis zu 3 Jahre Haft und/ oder Bußgeld

Bei „besonders ernsten Umstände“: 3 bis 7 Jahre Haft + Bußgeld

Beim Verkauf von Gütern mit einer gefälschten Marke, wobei der Verkäufer von der Fälschung weiß:

Wenn er ein „relativ hohes Einkommen“ aus dem Verkauf erzielt: bis zu 3 Jahre Haft und/ oder Bußgeld.

Wenn er ein „hohes Einkommen“ aus dem Verkauf erzielt: 3 bis 7 Jahre Haft + Bußgeld

b) Patentrechtsverletzung:

Bei „ernsten Umständen“: bis zu 3 Jahre Haft und/ oder Bußgeld (Regelungen bezüglich der Rechtsfolgen bei „besonders ernsten Umständen“ existieren nicht).

c) Urheberrechtsverletzung:

Bei einer Urheberrechtsverletzung mit Gewinnerzielungsabsicht und „relativ hohem Einkommen“ aus der Verletzung: bis zu 3 Jahre Haft und/ oder Bußgeld.

Bei „hohem Einkommen“: 3 bis 7 Jahre Haft + Bußgeld

d) Verletzung von Geschäftsgeheimnissen

Wenn die Verletzung der Person, der die Rechte an dem Geschäftsgeheimnis zustehen, „schwere Verluste“ verursacht, bis zu 3 Jahre Haft und/ oder Bußgeld.

Wenn die Verletzung „besonders schwerwiegende Folgen“ verursacht, 3 bis 7 Jahre Haft + Bußgeld.

Höhere Strafen kommen z.B. in Betracht, wenn gefälschte Medikamente oder Medikamente minderer Qualität verkauft werden.

Vorteile des Strafverfahrens

Hohe Abschreckungswirkung, insbesondere durch die Haftstrafen.

Nachteile des Strafverfahrens

Teilweise unklare Tatbestände.

Mögliche Probleme

- Die Polizei, in China „Amt für öffentliche Sicherheit“ – Public Security Bureau (PSB) genannt, ist personell nicht gut ausgestattet; werden bei privaten Anzeigen nicht immer tätig.
- Verwaltungsbehörden sind oft zögerlich, Fälle an die Strafbehörden zu übergeben.
- Die Strafbarkeitshürden werden oftmals nicht erreicht, da sie sich aus dem Preis der gefälschten Produkte berechnen, nicht aus dem des entsprechenden Originalprodukts. Die Fälscher können die Produkte so auszeichnen, dass sie gerade unter den Strafbarkeitshürden bleiben. Zudem werden sie in der Regel nicht zu viele Produkte auf Lager halten. Die Strafbarkeitshürden sind zwar schon herabgesetzt worden, verbleiben aber wegen der genannten Probleme ein wesentlicher Kritikpunkt an dem derzeit geltenden Recht.

Tipps

- Es ist auch möglich, „Komplizen“ des eigentlichen Verletzers zu verklagen. Dies sind z.B. Firmen, die von der Verletzung geistigen Eigentums wissen, aber dem Verletzer trotzdem Darlehen anbieten, Kapital zur Verfügung stellen, dem Verletzer Produktionsstätten oder Geschäftsstätten zur Verfügung stellen etc. Damit kann also in gravierenden Fällen u.U. nicht nur der Verletzer selbst, sondern auch das Umfeld „ausgehoben“ werden.
- Bezüglich Geschäftsgeheimnisse sollte immer auf eine ausdrückliche vertragliche Vereinbarung zur Geheimhaltung geachtet werden, damit eine Verletzung strafrechtlich relevant wird (s.o. zu Frage 2).

5.6. Verhandlungen mit dem Verletzer

In China wird in der Praxis ein großer Teil von Streitigkeiten wegen Schutzrechtsverletzungen durch außergerichtliche Einigung beigelegt.

In der chinesischen Rechtstradition ist es weitgehend üblich, dass Konflikte nicht sofort konfrontativ angegangen werden, sondern man zunächst eine friedliche Einigung mit der Gegenpartei sucht. So wird in Verträgen meist zunächst ein Schlichtungsverfahren vorgesehen, häufig ist dies sogar im Gesetz vorgeschrieben.

Auch deutsche Unternehmen scheinen sich an diesen Gepflogenheiten zu orientieren. Bei der kürzlich durchgeführten Umfrage des APM unter deutschen Unternehmen im Chinageschäft ergab sich unter anderem, dass rund ein Drittel der Unternehmen zunächst Verhandlungen mit dem Fälscher geführt haben.

Ein direkt konfrontatives Verfahren wird in chinesischen Kreisen teilweise als Affront angesehen. Ein zu nachgiebiges Verhalten wird oft aber auch als Verhandlungsschwäche gedeutet. Es kann daher einem Unternehmen durchaus sehr nutzen, den Ruf zu haben, Schutzrechtsverletzungen immer sofort konsequent und hart zu verfolgen. Der chinesische Partner sollte in keinem Fall unterschätzt werden. Taktisch geschickt (oder wie einige sagen, „listig“) zu handeln, hat in China traditionell einen hohen kulturellen Wert.

Es gibt in China eine stärkere Tradition als in anderen Ländern, sich möglichst genau an erfolgreichen Geschäftsmodellen zu orientieren statt sich auf die maßgeblichen und ggf. vielleicht auch erlaubten Eckpunkte zu beschränken. Im Alltagsbild sind daher beispielsweise Cluster ähnlicher Geschäfte an erfolgreichen Standorten nichts Ungewöhnliches.

Verhandlungen können insbesondere dann sinnvoll sein,

- wenn keine Öffentlichkeit gewünscht ist;
- wenn es sich bei dem Verletzer um einen eigenen Zulieferer, Handelspartner, Kunden etc. handelt und man diesen nicht verlieren möchte;
- wenn der Verletzer als künftiger Handelspartner o.ä. in Betracht kommen könnte („Umarmungsstrategie“);
- wenn die Erfolgchancen eines verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Verfahrens als gering eingeschätzt werden;
- wenn glaubhaft ist, dass schon der Hinweis auf die Rechtsverfolgung zur einer Einstellung der illegalen Aktivitäten führt.

Bei der Abwägung kann in Betracht gezogen werden, dass manche chinesische Hersteller tatsächlich über die rechtlichen Rahmenbedingungen nicht hinreichend informiert sind oder dass sie vielleicht austesten, ob es zu einer Reaktion vom Originalhersteller kommt, und diese Fälscher nach einem Hinweis auf die Rechtsverletzung ihre illegalen Aktivitäten möglicherweise ohne weiteres einstellen.

Wie die Lage einzuschätzen ist, sollte in jedem Fall mit den Beratern vor Ort für den Einzelfall abgestimmt werden.

5.7. Öffentlichkeitsarbeit

Öffentlichkeitsarbeit ist hinsichtlich mehrerer Aspekte sinnvoll.

Vorbeugend:

Zum einen sollte vorbeugend Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich der Qualität des eigenen Produkts, des besonders guten After-Sales-Services usw. betrieben werden, um die Kunden möglichst weitgehend an das eigene Originalprodukt zu binden. Gleichzeitig sollten die Gefahren von Produktfälschungen für die Kunden, wie mögliche Gesundheitsschädigungen etc., hervorgehoben werden.

Im Falle erfolgter Schutzrechtsverletzungen:

Wenn Verletzungen geistigen Eigentums eingetreten sind und man sich entschieden hat, zivilrechtlich oder strafrechtlich dagegen vorzugehen, kann eine parallele Öffentlichkeitsarbeit zu empfehlen sein. Man kann so versuchen, eine breitere öffentliche Aufmerksamkeit auf den entsprechenden Fall zu lenken, so dass sich die handelnden Organe einer gewissen (internationalen) Beobachtung bewusst sind.

Insbesondere in kleineren Orten, oder wenn bekannte chinesische Firmen betroffen sind, kann ein öffentliches Vorgehen gegen Schutzrechtsverletzer zu negativen öffentlichen Reaktionen führen, von negativer Presse bis hin zu Boykottaufrufen gegen die ausländische Firma. Man kann versuchen, hier von Beginn an mit offensiver eigener Öffentlichkeitsarbeit gegenzusteuern.

Mögliche Risiken:

Verbraucherverunsicherung, die dazu führt, dass das Produkt insgesamt gemieden wird.

Wenn der Verletzer zu gut in dem Ort seines Sitzes vernetzt ist, wird man mit Öffentlichkeitsarbeit nur sehr eingeschränkte Erfolge erzielen können.

Tipps:

Es ist häufig sinnvoll, in die Öffentlichkeitsarbeit chinesische Mitarbeiter oder chinesische Handelspartner/Lizenznehmer usw. mit einzubinden. Insbesondere wenn man selbst mit Tochterfirma/einem Jointventure auf dem chinesischen Markt tätig ist, sollte auch die Rechtsverfolgung zu Gunsten des lokalen Partners betont werden. So kann der Eindruck „ausländische Firma gegen chinesisches Unternehmen“ vermieden werden.

6. Kann ich diese Abwehrmaßnahmen (Frage 5) auch nebeneinander anstoßen?

Die meisten der in Frage 5 genannten Maßnahmen können auch nebeneinander angestoßen werden.

Eine **Ausnahme** gilt für das verwaltungsrechtliche und das zivilrechtliche Verfahren (siehe 5.1 und 5.3):

Teilweise nehmen die Volksgerichte Fälle nicht an, wenn diese parallel bei den Verwaltungsbehörden anhängig sind. Wenn sie den Fall annehmen, benachrichtigen sie gleichzeitig die Verwaltungsbehörden, die das verwaltungsrechtliche Verfahren dann schließen. Wenn ein Fall bereits bei den Zivilgerichten anhängig ist, kann er nicht mehr vor die Verwaltungsbehörden gebracht werden. (Allerdings ist es eine durchaus gängige Taktik eines wegen Verletzung eines Schutzrechts Beklagten, zunächst vor den Verwaltungsbehörden die Gültigkeit des Schutzrechts zu bestreiten. Das Zivilgericht setzt den Fall dann bis zum Abschluss des verwaltungsrechtlichen Verfahrens aus. Der Verletzer kann so zumindest Zeit gewinnen.)

Sinnvoll kann aber sein, ein **Verwaltungsverfahren vor einem Zivilverfahren** durchzuführen.

In dem Verwaltungsverfahren beschlagnahmte Beweise können u.U. in dem Zivilverfahren verwandt werden und die Beweisführung dort wesentlich erleichtern. Dabei ist zu beachten, dass die Anforderungen an Beweise im Verwaltungsverfahren und im Gerichtsverfahren deutlich unterschiedlich sein können. Ein betroffenes Unternehmen sollte also bereits während des Verwaltungsverfahrens darauf achten, nach Möglichkeit die in der Regel strengeren Anforderungen des Zivilprozesses im Blick zu haben, um künftige Doppelarbeit zu vermeiden.

Darüber hinaus ist ein vorgezogenes Verwaltungsverfahren in der Lage, ein schnelles Zeichen an den Fälscher zu senden und seine Tätigkeit zu stören.

7. Mit welchen Kosten muss ich für diese Abwehrmaßnahmen (Frage 5) rechnen?

Konkrete Auskünfte hierzu erhalten Sie durch Ihre Anwaltskanzlei.

Erhebliche Kosten verursacht in der Praxis häufig die Beweiserhebung. Insbesondere bei komplexen Produkten, die nur auf Bestellung gefertigt werden oder bei Produkten, die weiterverarbeitet werden zu einem anderen Endprodukt, kann der Nachweis der Fälschung teuer sein und einen erheblichen technischen Aufwand erfordern.

Ein weiterer sehr großer Posten sind die Anwaltskosten, die sich im Zivilverfahren – schon allein wegen der längeren Dauer des Verfahrens – in der Regel zu erheblichen höheren Summen addieren, als im Verwaltungsverfahren.

Zu diesen Kosten kommen je nach Verfahren die folgenden Kosten hinzu:

a) Verwaltungsverfahren

In den Verwaltungsverfahren gibt es soweit bekannt keine offiziellen Gebühren. Dennoch fallen aber faktisch Gebühren an. Denn die Behörden sind finanziell oft eigenständig und versuchen die mit der Arbeit verbundenen Kosten auszugleichen. So wurde bei Großrazzien von Benzingeld berichtet, das das betroffene Unternehmen für den Einsatz an einem abgelegenen Ort bezahlt hat. Oder Unternehmen erzählten von „Gebühren“ in Abhängigkeit von der gefundenen Menge von Fälschungen.

(vgl. hierzu auch zu Frage 5.1)

b) Zoll

Bei Beschlagnahme einer bestimmten Lieferung) auf Anfrage muss der Rechtsinhaber eine Sicherheitsleistung in Höhe des Werts der Lieferung leisten.

Bei Beschlagnahme „von Amts wegen“ beträgt die Sicherheitsleistung grundsätzlich 50 % des Warenwerts, mindestens aber 20.000 RMB und maximal 100.000 RMB.

(vgl. hierzu auch zu Frage 5.2)

c) Ordentliches Zivilverfahren

Der Kläger muss Gebühren zahlen, damit das Gericht die Klage annimmt. Diese belaufen sich in der Regel zwischen 500 RMB und 1.000 RMB pro Antrag.

Hinzu kommen Gebühren für Übersetzungen, sowie für Beglaubigungen und Überbeglaubigungen bei Beweisen, die ihren Ursprung außerhalb Chinas haben. Hierfür sind alle anfallenden Kosten zu übernehmen, inklusive Verdienstausschlagkosten der Personen, die die Untersuchungen, Übersetzungen und Beglaubigungen vornehmen.

Schließlich fallen noch Prozess- und Vollstreckungskosten an.

Letztlich werden die Kosten der Klageannahme durch die Partei getragen, die verloren hat bzw. durch beide Parteien, wenn beide teilweise gewonnen/ verloren haben. Bzgl. der übrigen Kosten entscheidet das Gericht, welche Partei dafür aufzukommen hat.

(vgl. hierzu auch zu Frage 5.3)

d) Einstweilige Verfügung im Zivilverfahren

Entspricht im wesentlichen den Kosten für das ordentliche Zivilverfahren.

Hinzu kommt das Erfordernis, eine Sicherheitsleistung zu stellen (kann auch in Form einer Bürgschaft o.ä. gestellt werden). Die Höhe bemisst sich in etwa nach dem Schaden, der dem Antragsgegner durch eine ungerechtfertigte Verfügung entstehen könnte (inkl. Umsatzverlust, Lagerkosten, evtl. Löhne etc.).

Dieses Erfordernis einer Sicherheitsleistung kann eine erhebliche Hürde für den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz darstellen und ist sicherlich ein Grund dafür, dass dieses Instrument in der Praxis bisher selten genutzt wird.

(vgl. hierzu auch zu Frage 5.4)

f) weitere Tipps zur Kostensenkung

- Es kann empfehlenswert sein, sich mit anderen betroffenen Unternehmen zusammen zu tun, um die Kosten für die Beweisaufnahme für den Einzelnen zu senken.
- Zudem kann es sinnvoll sein, ein Verwaltungsverfahren „vorzuschalten“ und darauf zu achten, dass bei einer Razzia durch die Behörden möglichst viele Beweismittel sicher gestellt werden, die im anschließenden Zivilverfahren verwendet werden können. Das erleichtert und verbilligt u.U. die Beweisaufnahme (s. hierzu auch Antwort zu Frage 8).
- Wenn es bei dem betreffenden Produkt möglich ist, sollten diese durch technische Maßnahmen wie verborgene Sicherheitscodes o.ä. gesichert werden, um im Zweifelsfall leichter eine Fälschung nachweisen zu können.

8. Welche Möglichkeiten – zusätzlich zur Schutzrechtseintragung – habe ich, mein geistiges Eigentum in China vor Verletzungen zu schützen?

Je umfassender Ihr „Schutzschild“ gegen Verletzungen geistigen Eigentums ist, desto besser. Wir haben im Folgenden versucht, eine einigermaßen ausführliche (aber natürlich nicht abschließende) Liste möglicher Schutzmaßnahmen zusammenzustellen. Dabei haben wir u.a. auf die „Checkliste Marken- und Produktpiraterie – Handlungsmöglichkeiten am Beispiel Chinas“ der IHK Darmstadt (siehe Frage 14) sowie die vom DIHK entwickelte „Checkliste – Maßnahmen zur Bekämpfung von Produkt- und Markenpiraterie“ zurückgegriffen. Außerdem gingen Erkenntnisse und Erfahrungen in die vorliegende Hinweise ein, die die China-Kontaktstelle und das Delegiertenbüro der Deutschen Wirtschaft in Peking in ihren Gesprächen mit Fachleuten und betroffenen Unternehmen in China und in Deutschland gesammelt haben.

Viele dieser Maßnahmen können und sollten Sie bereits vorbeugend ergreifen.

I. Vorbeugend

1. Achten Sie auf ausreichende rechtliche Maßnahmen.

Neben der Schutzrechtsanmeldung selbst sollten Sie auch an eine Registrierung Ihrer Schutzrechte beim Zoll denken. Verfolgen Sie (bzw. lassen Sie durch Agenturen verfolgen), ob neue Schutzrechtsanmeldungen mit den eigenen kollidieren.

Zudem sollten Sie im rechtlichen Bereich auf eine Vertragsgestaltung (Geheimhaltungsklauseln, Wettbewerbsverbote, Vertragsstrafen, Schiedsklauseln etc.) achten, mit der Ihr geistiges Eigentum bestmöglich geschützt wird. Dies gilt für Joint-Venture-Verträge ebenso wie für Verträge mit Lieferanten, Handelspartnern, Lizenznehmern, Arbeitsverträge etc. Die AHKs und die Anwaltskanzleien vor Ort bieten hierfür gerne ihren Rat an.

Im Hinblick auf den Schutz geistigen Eigentums (Know-How-Abfluss) ist es grundsätzlich ratsamer, ein 100%iges Tochterunternehmen in China zu gründen, als ein Joint Venture.

2. Katalogisieren Sie alle für den Schutz Ihres geistigen Eigentums relevanten Dokumente.

Die einzelnen Produkte und ihre Merkmale sowie alle relevanten Urkunden über Schutzrechtsanmeldungen, bereits erstrittene Urteile, Marktanteile, Umfang eigener Werbemaßnahmen, Informationen über Plagiate etc. sollten systematisch katalogisiert sein.

Denn auch wenn Sie noch nicht von Produkt- und Markenpiraterie betroffen sind, sollten Sie darauf vorbereitet sein, die Verwaltungsbehörden ebenso wie Messebetreiber und Zoll für eine zügige Reaktion kurzfristig mit allen erforderlichen Informationen versorgen zu können.

Eine umfangreiche Katalogisierung hilft darüber hinaus, das Vorhandensein von Schutzrechtsverletzungen überhaupt zu erkennen, und erleichtert zudem im Fall eines verwaltungs- oder zivilrechtlichen Verfahrens die Beweisführung.

3. Sorgen Sie für eine umfassende Marktbeobachtung.

Marktbeobachtung ist unter anderem notwendig, um das Vorhandensein von Plagiaten rechtzeitig zu erkennen und darauf reagieren zu können. Sehen Sie auch Frage 3 zu Indizien, ob Sie ggf. betroffen sind. Empfehlenswert ist der Aufbau eines umfassenden Informationsnetzes zur Marktbeobachtung. Hierzu können das eigene Vertriebsnetz bzw. die Außendienstmitarbeiter gute Dienste leisten. Allerdings müssen sie mit der Thematik „Produkt- und Markenpiraterie“ vertraut gemacht werden.

Wichtig ist auch eine kontinuierliche Beobachtung der relevanten Messen.

Verfolgen Sie die (Fach) – Presse.

4. Siedeln Sie das Thema IPR-Schutz auf hoher Unternehmensebene an.

Benennen Sie einen Ansprechpartner im Unternehmen, der extern und intern für Auskünfte über gewerbliche Schutzrechte und Marken – bzw. Produktpiraterie zur Verfügung steht.

Auch die Bildung von Projektgruppen im Unternehmen zu der Thematik aus den verschiedenen Unternehmensbereichen, beispielsweise Recht, Vertrieb, Marketing kann sinnvoll sein.

5. Vermeiden Sie Know-How-Abfluss durch eigene Mitarbeiter.

Überprüfen Sie hierfür Ihre Unternehmensorganisation:

* Wer weiß was wann – können Sie relevantes Wissen innerhalb Ihres Unternehmens kontrollieren und die Weitergabe dokumentieren?

* Ihr Vertrieb kann beispielsweise das Einfallstor sein, durch das Fälscher scheinbar von Ihnen stammende Produkte einschleusen.

Schulen und sensibilisieren Sie Ihre Mitarbeiter auf jeder Ebene und kontinuierlich.

Halten Sie die Fluktuation Ihrer Mitarbeiter durch monetäre und nichtmonetäre Anreize möglichst niedrig (z.B. Aus- und Fortbildung, Anerkennung, Aufstiegsmöglichkeiten, gute Entlohnung und Prämien).

Führen Sie regelmäßig Kontrollen der Produktion, der internen Warenströme und des Ausschusses durch (Kennzahlen, Stichproben). Versuchen Sie dadurch „Overruns“, also eine nicht erlaubte „3. Schicht“ ihres eigenen oder eines Zulieferbetriebs zu verhindern.

Erwägen Sie Sicherheitsmaßnahmen im Haus, z.B. Zugangskontrollen.

Richten Sie ein besonderes Augenmerk auf die IT-Sicherheit.

6. Wählen Sie seriöse Geschäftspartner.

Das gilt für Joint-Venture-Partner genauso wie für Lizenznehmer, Lieferanten, Handelspartner etc.

Führen Sie eine umfangreiche Due-Diligence-Prüfung durch (Eigentumsverhältnisse, Ziele etc.). Bei der Überprüfung der Geschäftspartner können z.B. die Auslandshandelskammern helfen. Sie bieten hierzu unter anderem an, Firmen- oder Kreditauskünfte über lokale Unternehmen einzuholen.

Darüber hinaus sollten Sie sich ein Unternehmen aber nach Möglichkeit persönlich anschauen, bevor Sie eine Zusammenarbeit eingehen.

Beobachten Sie Ihren Geschäftspartner während der gesamten Dauer der Geschäftsbeziehung, auch wenn Sie ihm vertrauen.

7. Überlegen Sie sich genau, welche Technologie Sie „aus der Hand geben“.

Sie sollten bereits vor der endgültigen Investitionsentscheidung eine Analyse der Kosten eines möglichen IP-Verlusts je nach betroffener Technologie durchführen (mögliche Kostenfaktoren können sein: entgangener Umsatz, Imageschaden, Produkthaftung, sinkende Preise).

Der Verkauf der jeweils neuesten Produktlinie in China kann die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass sie dort nachgebaut wird.

Identifizieren Sie vorab leicht kopierbare Teile und schützen Sie diese besonders.

Wenn Sie in China produzieren, lassen Sie möglichst mehrere Zulieferer Einzelteile produzieren statt vollständiger Produkte, um das erforderliche Know-How nicht an einer Stelle zu konzentrieren. Führen Sie die Endmontage möglichst im eigenen Haus aus.

Geben Sie nach Möglichkeit keine Originale und technischen Zeichnungen an Dritte heraus, insbesondere nicht bei sensiblen Produkten (ggf. Muster oder gekennzeichnete Kopien).

8. Betreiben Sie gezielte Öffentlichkeitsarbeit.

Hierzu zählen gezielte Werbekampagnen für das Original, in denen deutlich gemacht wird, dass vermeintlich billigere Nachahmungen den Kunden wegen mangelhafter Qualität im Ergebnis oft teurer zu stehen kommen.

Unterrichten sie die Kunden über die Hauptmerkmale, um das Plagiat vom Original unterscheiden zu können.

Klären Sie über mögliche Sicherheits-/ Gesundheitsrisiken etc. von Fälschungen auf.

9. Prüfen Sie Möglichkeiten der Produktesicherung.

Überprüfen Sie, ob Sie Ihre Produkte mit technischen Möglichkeiten „sicherer“ machen können. Hierfür können z.B. Holographie, Microtagant oder auch Biocodierungen sowie spezielle Beschriftungen in Betracht kommen.

Eine solche technische Sicherung kann bei der Identifikation von Fälschungen helfen bzw. den Nachweis von Fälschungen erleichtern. Außerdem kann sie abschreckend auf Fälscher und Händler wirken sowie die lückenlose Überwachung der Liefer- oder Distributionskette erleichtern.

Möglicherweise können die Sicherheitsmerkmale sogar mit einem gleichzeitigen Produktmehrwert verknüpft werden, den ihr Marketing offensiv anpreisen kann.

10. Kooperieren Sie mit anderen.

Als gemeinsame Aktionen mit anderen Unternehmen kommen z.B. in Betracht:

- gemeinsame Messebeobachtung
- gemeinsame Marktbeobachtung
- gemeinsame Beobachtung von Schutzrechtsanmeldungen
- gemeinsame Schulungen von Zollbeamten, anderen Ermittlern sowie Informationen an Messebetreiber
- gemeinsames Lobbying für staatliches Handeln

Um geeignete Unternehmen für eine Zusammenarbeit zu finden, können Verbände hilfreich sein. Als branchenübergreifende Verbände kommen z.B. in Deutschland der APM, in China das QBPC für eine Mitgliedschaft in Betracht.

Eine kompetente Anlaufstelle vor Ort sind zudem Ihre Auslandshandelskammern mit Standorten in Peking, Shanghai, Kanton und Hongkong.

II. Es sind bereits Verletzungen des geistigen Eigentums erfolgt.

1. Schöpfen Sie die rechtlichen Möglichkeiten aus.

Gehen Sie konsequent auf rechtlchem Weg gegen Schutzrechtsverletzungen vor (vgl. zu Frage 5)!

Konsultieren Sie lokale Anwälte und Ermittler.

Sorgen Sie für eine möglichst umfassende Beweisermittlung und -sicherung.

Wählen Sie als Gerichtsstand grundsätzlich eher große Wirtschaftsmetropolen und meiden Sie weiter abgelegene Orte.

Gehen Sie konsequent auch gegen Verstöße durch ihre Vertragspartner/ Mitarbeiter vor, um so wichtige Signale zu setzen.

2. Überlegen Sie ein gemeinsames Vorgehen mit ebenfalls betroffenen Wettbewerbern.

Ein gemeinsames Vorgehen kann Zeit und Geld sparen sowie den „Druck“ auf Behörden und Gerichte und gegebenenfalls das Strafmass erhöhen. Sie sollten allerdings möglichst von Beginn an die genaue Kostenaufteilung festlegen.

Der APM kann den Kontakt zu erfolgreichen Kooperationsmodellen in einigen Branchen herstellen.

Folgende Felder kommen bei der Reaktion auf Fälschungen z.B. für eine Kooperation in Frage:

- Gemeinsames Vorgehen (Beweisermittlung, Vorbereitung von Razzien) gegen Fälscher.

-
- Führen einer gemeinsamen Datenbank über bekannte Plagiateure.
 - Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit gegenüber den Konsumenten.
 - Austausch über Erfahrungen mit wirksamen Maßnahmen.

3. Überdenken Sie Vertriebsmaßnahmen.

Sie können versuchen, auf das Auftauchen von Piraterieware durch Sonderpreis- und Verkaufsaktionen zu reagieren, um das Originalprodukt zu stärken.

Auch eine Zwei-Produktstrategie gegen Billiganbieter, die sich an das Qualitätsprodukt anlehnen, kann im Einzelfall zu bedenken sein oder ein günstiges „Einstiegsprodukt“.

Legen Sie Wert auf einen sehr guten After-Sales-Service, um den Kunden einen Mehrwert für den Kauf des Originals zu bieten.

9. Was ist auf Messen zu beachten? Welche Rechte und Möglichkeiten habe ich?

Gerade, wenn Sie vorhaben, auf einer Messe in China auszustellen, ist es besonders wichtig, Ihr geistiges Eigentum vorher in China schützen zu lassen. Messen sind auch Informationsquellen für potentielle Fälscher. Ohne Schutzrechtseintragung haben Sie selbst gegen auf derselben Messe auftauchende Kopien Ihrer Produkte kaum eine Handhabe.

Ebenso im Fall einer Ausstellung Ihrer Produkte auf einer internationalen Messe außerhalb Chinas sollten Sie über eine Schutzrechtseintragung in China nachdenken, wenn die ausgestellten Produkte für den chinesischen Markt oder für Drittmärkte interessant sein können, die dann von China aus beliefert würden.

Falls Sie – geschützte – Produkte in China ausstellen, sollten Sie von Anfang an mit dem Messebetreiber eng zusammenarbeiten, um möglichst schnell und effektiv schon auf der Messe selbst gegen Fälschungen vorgehen zu können.

Für Messen bestehen die folgenden Besonderheiten:

Messen von mindestens drei Tagen Dauer müssen in China ein Beschwerdezentrum für Verletzungen geistigen Eigentums während der Messe einrichten. Soweit auf einer Messe kein solches Büro eingerichtet ist, soll die zuständige Verwaltungsbehörde den Schutz geistigen Eigentums während der Messe überwachen. Der Messebetreiber soll die Kontaktdaten der zuständigen Personen auf der Messe veröffentlichen.

Kontaktinformationen über Büros in 10 großen Städten, die Beschwerden über Verletzungen von Patentrechten auf Messen annehmen, finden Sie auf der folgenden Webseite:

http://english.ipr.gov.cn/ipr/en/info/Article.jsp?a_no=25858&col_no=241&dir=200611

Verfahren:

Beschwerden über Verletzungen geistigen Eigentums auf einer Messe können an das o.g. Beschwerdebüro oder direkt an die zuständige Behörde gerichtet werden.

Um eine Beschwerde vorzubringen, müssen folgende Dokumente beigebracht werden:

- Basisinformation über die Partei, die der Rechtsverletzung verdächtigt wird;
- Begründung, warum eine Rechtsverletzung vorliegt, und Beweise für die Rechtsverletzung;
- Vollmacht, wenn ein Vertreter mit der Beschwerde beauftragt worden ist;
- alle Dokumente, die Sie als Inhaber des betroffenen Schutzrechts ausweisen.

Die Beschwerde über eine Verletzung eines Schutzrechts wird von dem Beschwerdebüro bzw. der zuständigen Behörde nicht angenommen, wenn bereits ein Zivilverfahren in der gleichen Sache anhängig ist.

Mögliche Sanktionen gegen Rechtsverletzer auf Messen:

Wenn eine prima facie Prüfung die Rechtsverletzung bestätigt, muss der mutmaßliche Verletzer die Messe grundsätzlich sofort räumen. Ein Rechtsverletzer, der mehr als zwei Rechtsverletzungen hintereinander begangen hat, soll zudem von der nächsten Messe als Aussteller ausgeschlossen werden.

Der Fall wird im Übrigen durch das Beschwerdebüro an die für das jeweilige Schutzrecht zuständige Verwaltungsbehörde weiter gegeben. Diese bestraft die Rechtsverletzungen entsprechend dem für das jeweils betroffene Schutzrecht geltenden Gesetz (s.o. zu Frage 5.1).

Wenn ein Messebetreiber eine den Schutz geistigen Eigentums betreffende Verpflichtung während einer Messe nicht erfüllt, soll ihn die Verwaltungsbehörde verwarnen und Anträge für die Abhaltung weiterer entsprechender Messen ablehnen.

Tipps für Ihr Vorgehen im Fall einer Ausstellung auf Messe:

Vor der Messe

- Stellen Sie alle die Registrierung Ihrer Schutzrechte betreffenden Unterlagen zusammen und nehmen diese mit (ggfs. in übersetzter, beglaubigter und überbeglaubigter Form).
- Nehmen Sie bereits vor Beginn Kontakt zur Messegesellschaft, dem zuständigen IPR-Office sowie ggfs. spezialisierten Anwälten vor Ort auf, wenn Schutzrechtsverletzungen Ihnen wahrscheinlich erscheinen, und informieren Sie diese über Ihre Schutzrechte.
- Wenn Ihnen bekannt sein sollte, dass auf der Messe Firmen ausstellen, die bereits wegen Schutzrechtsverletzungen verurteilt worden sind, versuchen Sie, sich Kopien der betreffenden Urteile zu beschaffen.
- Schauen Sie sich bereits vor Messebeginn die Produkte Ihrer Mitaussteller an und melden mögliche Plagiate sofort den zuständigen Behörden.

Während der Messe

- Sammeln Sie so viele Beweise wie möglich (Plagiate, Kataloge, Fotos, Werbematerial, Visitenkarten etc.).
- Arbeiten Sie ggfs. mit spezialisierten Anwälten/ Detekteien zusammen.
- Versuchen Sie, Informationen über den Hersteller der verletzenden Produkte zu bekommen.
- Versuchen Sie, den Aussteller von der Messe ausschließen zu lassen.

Nach der Messe / parallel zur Messe

- Versuchen Sie, gegen den Hersteller der Plagiate vorzugehen.
- Versuchen Sie, weitere Verkäufe / Ausstellungen der verletzenden Produkte durch konsequentes Vorgehen zu verhindern.

10. Wer sind meine Ansprechpartner? Welche Tipps und weiterführenden Hinweise gibt es?

I. Ansprechpartner

APM – Aktionskreis der deutschen Wirtschaft gegen Produkt- und Markenpiraterie e.V.

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied: Frau Doris Möller
Kontakt für Mitgliedsunternehmen, Neuanträge: Herr Lennart Röer
(www.markenpiraterie-apm.de)
Breite Straße 29
10178 Berlin
Tel.: (030) 20308-2719
Fax: (030) 20308-2718
Email: apm@berlin.dihk.de

China Kontaktstelle

(Fallsammlung aller betroffenen deutschen Unternehmen, Kontakt zur Bundesregierung)
Herr Hannes Köblitz
Koeblitz.Hannes@berlin.dihk.de
Tel.: (030) 20308-2720

AHK – Delegiertenbüros der deutschen Wirtschaft in China (www.china.ahk.de)

Delegation of German Industry & Commerce (AHK)

German Industry & Commerce Beijing Branch (GIC)

Herr Florian Kessler
Landmark Tower 2, Unit 0811, 8 North Dongsanhuan Road, Chaoyang District, 100004 Beijing, CHINA
Tel.: +86-10-65906295
Fax: +86-10-65906313
Email: kessler.florian@bj.china.ahk.de

Delegation of German Industry & Commerce (AHK)

German Industry & Commerce Shanghai Branch (GIC)

29/F Pos Plaza, 1600 Century Avenue, Pudong, 200122, Shanghai, CHINA
Tel.: +86-21-50812266
Fax: +86-21-50812009
Email: office@sh.china.ahk.de

German Industry & Commerce South China Representative Office

2915 Metro Plaza, 183 Tian He North Road, 510075 Guangzhou, CHINA
Tel.: +86-20-87552353
Fax: +86-20-87551889
Email: info@gz.china.ahk.de

German Industry & Commerce Hong Kong, South China, Vietnam

3601 Tower One, Lippo Centre, 89 Queensway, Admiralty, Hong Kong
Tel.: +852-2526 5481
Fax: +852-2810 6093

Email: info@hongkong.ahk.de

DIHK – Deutscher Industrie- und Handelskammertag (www.dihk.de)

Abteilung International

Referat Asien-Pazifik

Dr. Sabine Hepperle

Breite Straße 29

10178 Berlin

Tel.: (030) 20308-2316

Email: Hepperle.Sabine@berlin.dihk.de

Örtliche Industrie- und Handelskammern

Sie können sich auch an Ihre örtliche Industrie- und Handelskammer wenden. Insbesondere die folgenden IHKs haben einen China-Schwerpunkt:

Industrie- und Handelskammer für die Pfalz

China-Ansprechpartner: Martin Schmidt

Ludwigsplatz 2-4

67059 Ludwigshafen

Tel.: (0621) 5904-1920

Fax: (0621) 5904-1904

Email: martin.schmidt@pfalz.ihk24.de

Industrie- und Handelskammer zu Köln

China-Ansprechpartnerin: Gudrun Grosse

Unter Sachsenhausen 10-26

50606 Köln

Tel.: (0221) 1640-561

Fax: (0221) 1640-559

Email: gudrun.grosse@koeln.ihk.de

Asien-Pazifik-Ausschuss der deutschen Wirtschaft (APA) c/o Bundesverband der deutschen Industrie

Der APA hat eine Broschüre zu Fragen des Technologietransfers herausgegeben, die Sie bei Frau Mika Bro (Mika.Bor@bdi.eu) bestellen können.

II. Literaturhinweise

- Andreas Blume: China Analysis No. 53, Produkt- und Markenpiraterie in der VR China: Phänomen, Art und Ausmaß (zu beziehen über www.chinapolitik.de)
- Ders.: China Analysis No. 54, Produkt- und Markenpiraterie in der VR China: Recht und Rechtsdurchsetzung (zu beziehen über www.chinapolitik.de)
- Ders.: China Analysis No. 55, Produkt- und Markenpiraterie in der VR China: Politische Akteure, Widerstände, Ausblick (zu beziehen über www.chinapolitik.de)
- Michael Brückner, Gerrit Fleige, Marc P. Philipp: Innovationen effektiv schützen – eine globale Herausforderung an die Pharmaindustrie
- Bundesagentur für Außenwirtschaft: Rechtstipps für Exporteure – VR China
- Hans Joachim Fuchs (Hrsg.): Piraten, Fälscher und Kopierer – Strategien und Instrumente zum Schutz geistigen Eigentum in der Volksrepublik China
- Paul Ranjard, Huang Hui, Benoît Misonne: The Legislation Protecting Intellectual Property Rights and its Enforcement in the European Union and the People's Republic of China: A Comparative Study
- Nicolas P. Sokianos (Hrsg.): Produkt- und Konzeptpiraterie: Erkennen, vorbeugen, abwehren, nutzen, dulden
- Tan Loke Koon: Pirates in the Middle Kingdom: The Art of Trademark War

- Delegation of German Industry and Commerce Shanghai: Chinas third year in WTO – with all major commitments on track?

III. Weiterführende Links

Informationen auf Englisch

Webseiten der chinesischen Regierung (auf Englisch):

<http://english.ipr.gov.cn/en/index.shtml>

IPR toolkit der USA (auf Englisch):

- US Commercial Service: <http://www.buyusa.gov/china/en/ipr.html>

- US-Botschaft in Peking (zT nicht mehr neuester Stand): <http://china.usembassy.gov/ipr.html>

Quality Brands Protection Committee (auf Englisch):

<http://www.qbpc.org.cn/>

China Britain Business Council IPR Guidelines (auf Englisch):

http://www.cbcc.org/initiatives/ipr_forum/china_ipr_gl.doc

Gesetze und Regulierungen in China (auf Englisch):

http://www.fdi.gov.cn/pub/FDI_EN/Laws/default_new.jsp

United States Trade Representative WTO Section (auf Englisch):

http://www.ustr.gov/WTO/Section_Index.html

[Privates Blog über Schutz geistigen Eigentums in China „IP Dragon“ (auf Englisch):

<http://www.ipdragon.blogspot.com/>

Kontakte und Informationen auf Deutsch:

Tipps und Hinweise der IHK Darmstadt:

<http://datenfix.darmstadt.ihk.de/weltmarken-markenwelt/Checkliste.pdf>

Aktion Plagiarius e.V.:

<http://www.plagiarius.com/>

Deutsches Patent- und Markenamt:

www.dpma.de

Oberfinanzdirektion München, Zentralstelle gewerblicher Rechtsschutz:

www.grenzbeschlagnahme.de

Bundesministerium der Justiz:

http://www.bmj.bund.de/enid/209dde2141e3f09498d9e7bbbe334914,ac0e33305f7472636964092d0932363639/Handels-_u__Wirtschaftsrecht/Urheberrecht_und_Patente_7b.html

Kontakt zu weiteren Verbänden:

Bei branchenspezifischen Fragen wenden Sie sich an Ihren Fachverband.